



Parlamentarischer Kommissionsdienst

Protokoll

Sitzung	vorberatende Kommission (22.17.06) «Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafpro- zessordnung»	Sandra Stefanovic Geschäftsführerin Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 04 91 sandra.stefanovic@sg.ch
Termin	Freitag, 18. August 2017 8.30 bis 11.30 Uhr	
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Klosterhof 3, Tafelzimmer 200	

St.Gallen, 30. August 2017

Kommissionspräsidentin

Patrizia Adam-St.Gallen

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	Erwin Böhi-Wil, Inhaber Beratungsfirma
SVP	Markus Bonderer-Pfäfers, Abteilungsleiter
SVP	Christopher Chandiramani-Rapperswil-Jona, Finanzanalytiker
SVP	Karl Güntzel-St.Gallen, Rechtsanwalt
SVP	Claudia Martin-Gossau, Berufsfachschullehrerin
CVP-GLP	Patrizia Adam-St.Gallen, <i>Kommissionspräsidentin</i>
CVP-GLP	Cornel Aerne-Eschenbach, Kriminaltechniker
CVP-GLP	Peter Boppart-Andwil, Berufsschullehrer
CVP-GLP	Karl Brändle-Bütschwil-Ganterschwil, Gemeindepräsident
SP-GRÜ	Silvia Kündig-Rapperswil-Jona, Schulische Heilpädagogin
SP-GRÜ	Bettina Surber-St.Gallen, Rechtsanwältin
SP-GRÜ	Christoph Thurnherr-Wattwil, Berufsschullehrer
FDP	Alexander Bartl-Widnau, Rechtsanwalt
FDP	Jigme Shitsetsang-Wil, Amtsleiter
FDP	Andreas W. Widmer-Wil, Betriebswirtschafter

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungspräsident Fredy Fässler, Vorsteher Sicherheits- und Justizdepartement
- Hans-Rudolf Arta, Generalsekretär, Sicherheits- und Justizdepartement
- Joe Keel, Leiter Amt für Justizvollzug, Sicherheits- und Justizdepartement

Weitere Teilnehmende

- Ivo Kuster, Präsident der Anklagekammer

Geschäftsführung / Protokoll

- Sandra Stefanovic, Geschäftsführerin, Parlamentdienste
- Gerda Göbel-Keller, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentdienste

Bemerkung

Die Sitzungsunterlagen (Einladung, Protokoll, Beilagen) sind im geschützten Bereich des Ratsinformationssystems (Extranet)¹ zu finden.

Inhaltsverzeichnis

1	Begrüssung und Information	3
2	Einführung und Vorstellung der Vorlage	4
3	Allgemeine Diskussion	5
4	Spezialdiskussion	8
4.1	Beratung Botschaft	8
4.2	Beratung Entwurf	12
4.3	Änderungsanträge gemäss Beratungspapier	25
4.4	Aufträge	30
4.5	Rückkommen	30
5	Gesamtabstimmung	31
6	Abschluss der Sitzung	31
6.1	Bestimmung der Berichterstatterin	31
6.2	Medienorientierung	31
6.3	Verschiedenes	31

¹ <https://www.ratsinfo.sg.ch/home/login.html>

1 Begrüssung und Information

Adam-St.Gallen, Präsidentin der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungspräsident Fredy Fässler, Vorsteher Sicherheits- und Justizdepartement;
- Hans-Rudolf Arta, Generalsekretär, Sicherheits- und Justizdepartement;
- Joe Keel, Leiter Amt für Justizvollzug, Sicherheits- und Justizdepartement;
- Ivo Kuster, Präsident der Anklagekammer;
- Sandra Stefanovic, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste;
- Gerda Göbel-Keller, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Junisession nahm der Kantonsratspräsident folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:

- Widmer-Wil anstelle von Brunner-Schmerikon;
- Bartl-Widnau anstelle von Huber-Oberriet;
- Martin-Gossau anstelle von Dietsche-Oberriet.

Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Wir behandeln Botschaft und Entwurf der Regierung «Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung» vom 2. Mai 2017. Der vorberatenden Kommission wurden ein zusätzliches Beratungspapier sowie ein dazugehöriges Begleitschreiben mit der Einladung zugestellt. Über die im Beratungspapier enthaltenen zusätzlichen Änderungsanträge ist eine separate Beratung während der Spezialdiskussion vorgesehen.

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn wird die vorberatende Kommission eine Einführung in die Vorlage erhalten, danach führt sie eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion über die Vorlage mit einleitenden Bemerkungen des zuständigen Regierungsrates. Anschliessend führt die vorberatende Kommission die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung durch. Soweit die vorberatende Kommission einverstanden ist, wird Ivo Kuster als Sachverständiger der gesamten Sitzung beiwohnen. Ich stelle fest, dass dagegen keine Einwände erhoben werden.

Die Kommissionspräsidentin schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

2 Einführung und Vorstellung der Vorlage

Regierungspräsident Fässler: Die Regierung unterbreitet Ihnen den Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung. Anlass für die Revision sind in erster Linie die Änderungen im Schweizerischen Strafgesetzbuch (SR 311.0; abgekürzt StGB) zum Sanktionenrecht, die am 1. Januar 2018 in Kraft treten werden. Diese erfordern Anpassungen im kantonalen Verfahrensrecht: Es geht um die Bestimmung von Zuständigkeiten und um vorwiegend redaktionelle Anpassungen. Zudem wurde bekanntlich auf den 1. Oktober 2016 die strafrechtliche Landesverweisung wieder eingeführt. Die Regierung hat die Zuständigkeit für deren Vollzug mit Dringlichkeitsverordnung vom 5. Juli 2016 festgelegt. Die Zuständigkeiten sind nun im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu regeln.

Die Gelegenheit soll genutzt werden, um weitere Anpassungen vorzunehmen, namentlich im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Informationsrechte des Opfers (AS 2015, 1623 ff.) und des eidgenössischen Ordnungsbussengesetzes (AS 2015, 2037). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung verlangt weitere Anpassungen.

Ich möchte drei Bereiche herausheben:

- Die Zuständigkeit für den Erlass von Strafbefehlen: Wir brauchen eine Regelung, die den Sachbearbeitenden mit staatsanwaltlichen und jugendanwaltlichen Befugnissen (abgekürzt SmsB) weiterhin ein selbständiges Arbeiten erlaubt. Die 31 Sachbearbeitenden im Kanton St.Gallen erlassen die grosse Mehrheit der Strafbefehle: Beim Bussenzentrum im Kantonalen Untersuchungsamt sind dies rund 20'000, auf den regionalen Ämtern rund 10'000 Strafbefehle je Jahr. Eine Ablösung dieser Mitarbeitenden durch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist weder notwendig noch zweckmässig. Die SmsB erledigen vornehmlich 0815-Fälle. Sie müssen zwar zusätzliche Qualifikationen vorweisen, aber kein juristisches Studium absolviert haben. Eine Ablösung hätte beträchtliche Mehrkosten zur Folge ohne erkennbaren Mehrwert. Die Staatsanwaltschaft rechnet mit rund einer Million zusätzliche Besoldungskosten.
- Die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft: Gerade im sensiblen Haftbereich ist es wichtig, dass Zuständigkeiten und Verfahren klar geregelt sind und für alle Beteiligten Rechtssicherheit geschaffen wird.
- Die Zuständigkeit für nachträgliche richterliche Entscheide: Auch hier kann es für die Betroffenen um sehr einschneidende Entscheide gehen, beispielsweise um die nachträgliche Anordnung einer Verwahrung. Deshalb müssen auch hier Zuständigkeit und Verfahren klar geregelt sein.

Ein weiterer Bereich von Änderungen betrifft den Vollzug von Strafen und Massnahmen. Der Kanton St.Gallen hat bisher davon abgesehen, ein eigenes Justizvollzugsgesetz zu schaffen. Die wesentlichen Grundzüge des Justizvollzugs sind ebenfalls im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (sGS 962.1; abgekürzt EG-StPO) geregelt. Ziel und Grundsätze des Justizvollzugs sollen als massgebliche Leitlinie für die Vollzugsarbeit auf Gesetzesstufe klarer festgeschrieben werden. Dabei gilt es schweizweit neueren Entwicklungen, gerade im Bereich des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs, Rechnung zu tragen.

Zudem wird auch das Disziplinarrecht, das der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in den Vollzugseinrichtungen dient, in den Grundzügen auf Gesetzesstufe geregelt. Dies wird beispielsweise auch von der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter gefordert. Diese Forderung ist gerechtfertigt, weil mit Sicherungs- und Disziplinarmassnahmen zusätzlich in die

Rechte der eingewiesenen Personen eingegriffen wird. Es gilt letztlich zu verhindern, dass Sicherungs- und Disziplinarmassnahmen in einem Rechtsmittelverfahren aus formellen Gründen aufgehoben werden, weil die bestehenden Grundlagen auf Verordnungsstufe als ungenügend beurteilt wurden.

Mit der Einladung zur heutigen Kommissionssitzung haben sie noch zwei weitere Änderungsvorschläge erhalten, nämlich:

- die Aufhebung des aufgrund von zwei Bundesgerichtsentscheiden überholten Art. 45 EG-StPO, und
- die Regelung der Zuständigkeit für die Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs im Rahmen der Fahndung nach verurteilten Straftätern, die mit dem neuen Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BBI 2016 1991ff.; abgekürzt BÜPF) eingeführt wird.

Ich ersuche Sie, diese beiden Vorschläge in die Vorlage aufzunehmen.

Sie haben gesehen – es geht um eine Vielzahl von einzelnen Anpassungen, vorwiegend von Zuständigkeits- sowie eher technischen Rechts- und Verfahrensfragen, bei denen wenig Gestaltungsspielraum besteht. Wir haben deshalb auch darauf verzichtet, eine breite Vernehmlassung durchzuführen. Wir haben die Vorlage in Absprache mit den Gerichten und den betroffenen Ämtern erarbeitet und ein internes Mitberichtsverfahren bei den betroffenen Stellen (Kantonsgericht, Anklagekammer, Verband St.Gallischer Richterinnen und Richter, Staatsanwaltschaft, Kantonspolizei, Migrationsamt, Amt für Justizvollzug, Finanzdepartement, Staatskanzlei) durchgeführt. Die Resonanz war positiv und die Vorlage ist gut abgestützt; die eingegangenen Änderungsvorschläge haben wir weitgehend berücksichtigen können.

Ich ersuche Sie deshalb namens der Regierung, dem Kantonsrat Eintreten auf den Nachtrag zur EG-StPO zu beantragen. Ich werde mich bei Bedarf in der Spezialdiskussion zu den einzelnen Änderungspunkten äussern.

3 Allgemeine Diskussion

Die Kommission führt eine allgemeine Diskussion über die Vorlage anstelle einer Eintretensdiskussion. Anschliessend führt sie die Spezialdiskussion.

Güntzel-St.Gallen (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Wir würdigen die nationale Entwicklung kritisch, dass den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie SmsB immer mehr Kompetenzen zugesprochen werden. Wir wollen das System nicht auf den Kopf stellen, v.a. nicht, wenn es zu Mehrkosten führt. Bei der Gerichtsreorganisation wurden zwingend ausgebildete Juristinnen und Juristen mit mindestens drei Jahren Praxiserfahrung als Richterinnen und Richter gefordert. Nun ist es plötzlich möglich, dass über 90 Prozent der Fälle von Leuten in Doppelfunktionen beurteilt werden. Auch die Tendenz zum Einzelrichtertum bereitet Sorgen, denn die Richterinnen und Richter können sich bei ihren Entscheiden mit niemandem fachlich austauschen. Eine Dreierbesetzung ist heute eine Ausnahme. Diese Entwicklungen in der Rechtsprechung erachtet die SVP-Delegation als problematisch.

Die Kommissionspräsidentin wies darauf hin, dass wir in der Spezialdiskussion das zusätzliche Änderungsanträge enthaltende Beratungspapier diskutieren werden. Ich verstehe nicht, wieso diese Beilage mit der Einladung verschickt wurde, denn sie hat nichts mit der Einladung zu tun. Wenn – aus welchen Kreisen auch immer – noch Anträge anzubringen sind, dann können diese unter dem Traktandum Rückkommen diskutiert werden. Die Botschaft wurde am 2. Mai 2017 verabschiedet. Zu diesem Zeitpunkt waren die beiden Bundesgerichtsentscheide bereits bekannt. Mich stört, dass zusammen mit einem Begleitbrief in aller Selbstverständlichkeit weitere Anträge eingereicht werden. Ich mache die Parlamentsdienste darauf aufmerksam, dass der Einladung nur Unterlagen beigelegt werden sollen und nicht weitere Wünsche vom Departement. Das ist für mich kein korrektes Vorgehen. Des Weiteren wäre es hilfreich gewesen, wäre das geltende Gesetz der Einladung beigelegt worden.

Aerne-Eschenbach (im Namen der CVP-GLP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten. Wir beraten heute eine sehr technische Vorlage, die grösstenteils redaktionelle Anpassungen vorsieht. Wir begrüssen die zusätzlichen Präzisierungen im Opferschutz. Einzelne Fragen werden wir in der Spezialdiskussion stellen.

Kündig-Rapperswil-Jona (im Namen der SP-GRÜ-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten. Auch wir begrüssen die Präzisierungen im Opferschutz.

Shitsetsang-Wil (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten. Wir bedanken uns bei der Regierung und insbesondere bei den zuständigen Stellen des Sicherheits- und Justizdepartementes für die vorliegende Botschaft und den Entwurf. Da es sich bei dieser Vorlage in erster Linie um den Nachvollzug und Anpassungen an bisheriges respektive übergeordnetes Recht handelt, werde ich mein Eintretensvotum ebenfalls kurz gestalten. Die Neuregung von Zuständigkeiten und die Anpassung von Verfahrensbestimmungen sind grundsätzlich zu begrüssen. Gleichzeitig bedauern wir es aber auch ein wenig, dass der Gesetzesumfang durch die weitergehende Detaillierung, so zum Beispiel beim Massnahmenvollzug, zugenommen hat.

Als sinnvoll erachten wir, dass gut funktionierende St. Galler Eigenheiten beibehalten werden, sofern dies mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist. So finden wir es beispielsweise richtig, dass auch künftig die Zuständigkeit für den Erlass von Strafbefehlen bei den SmsB bleibt. Damit werden eine bisherige gut funktionierende und kostengünstigere Praxis beibehalten, den entsprechenden Mitarbeitern die Kompetenzen belassen und die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte weiterhin entlastet. Aufgrund der doch hohen Kompetenzen der einzelnen Sachbearbeitenden und zum Teil schwerwiegenden Entscheidungen für die Betroffenen, beispielsweise Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten, ist es unabdingbar, dass die Sachbearbeitenden über ein hohes Verantwortungsgefühl verfügen. Entsprechend ist bei der Stellenbesetzung mit der notwendigen Sorgfalt vorzugehen und die Qualifikation der Stelleninhabenden seriös zu prüfen. In der Vorlage wird darauf hingewiesen, dass künftig mit zusätzlichen Ausgaben wie auch personalen Ressourcen zu rechnen sein wird. Dabei gehen wir davon aus, dass die Regierung die Kosten im Auge behalten und vorhandene Einsparungspotenziale nutzen wird.

Regierungspräsident Fässler: Zu den SmsB: Das sind selbstverständlich gut ausgebildete Mitarbeitende, die im Regelfall kein abgeschlossenes juristisches Studium haben. Tendenziell befinden sich viele Rechtsagentinnen und Rechtsagenten darunter. Das sind keine KV-Lehrlinge, die hier nebenbei arbeiten. Wir sind uns selbstverständlich bewusst, dass fachliches, aber auch

menschliches Know-how nötig ist, um den Anforderungen gerecht werden zu können. Als Zusatzinformation für die Nicht-Juristen in der vorberatenden Kommission: Die SmsB urteilen nicht einfach und dann ist man ihrem Entscheid ausgeliefert. Ein Strafbefehl ist nichts anderes als ein Urteilstvorschlag. Wenn man damit nicht einverstanden ist, dann kann man Einsprache dagegen erheben und es kommt zu einem gerichtlichen Verfahren. Dazu muss auch kein Anwalt beigezogen oder ein grosser Aufwand betrieben werden. Wenn allerdings jemand den Strafbefehl nicht liest oder nicht versteht, wird er rechtskräftig.

Ich sage nicht, dass das Strafbefehlsverfahren völlig unproblematisch ist, aber es hat auch den Vorteil, dass der Einzelne nicht den Gang zum Gericht antreten muss. Dadurch entfallen auch die entsprechenden Kosten. Das Strafbefehlsverfahren hat nicht nur rechtsstaatliche Nachteile, sondern für den einzelnen Betroffenen auch Vorteile. Im Grossen und Ganzen handelt es sich um 0815-Angelegenheiten aus dem Strassenverkehr – namentlich Geschwindigkeitsüberschreitungen, bei denen das Ordnungsbussensystem nicht mehr greift. Das sind kleinere bis mittlere Delikte.

Die Anregung in Bezug auf die Zustellung der geltenden gesetzlichen Grundlagen ist gerechtfertigt. Wir nehmen es für die zukünftige Kommissionsarbeit auf, bei Gesetzesänderungen auch das bestehende Gesetz mitzuliefern.

Ich gebe zu, dass die Nachlieferung, die tatsächlich nicht Gegenstand der regierungsrätlichen Botschaft ist, etwas speziell ist. Aber es würde uns die Arbeit etwas erleichtern, wenn wir die darin enthaltenen Änderungsvorschläge jetzt aufnehmen könnten – sofern die vorberatende Kommission über diese Punkte beraten möchte. Die Bestimmung Art. 45 EG-StPO ist nicht mehr in Kraft. Man kann sie auch stehen lassen und einfach nicht anwenden. Aber es wäre gesetzestech-nisch wahrscheinlich sinnvoller, eine vom Bundesgericht als nicht mehr anwendbar erklärte Bestimmung aus dem Gesetz zu eliminieren. Unsere Mitarbeitenden können nicht jeden Morgen zuerst die bundesgerichtliche Rechtsprechung auf gesetzlichen Handlungsbedarf konsultieren. Dann kann es sein, dass sie erst nach drei Wochen feststellen, dass das Bundesgericht eine Bestimmung für nicht mehr anwendbar erklärt hat.

Güntzel-St.Gallen: Ich habe nicht gesagt, dass sich die SVP-Delegation dagegen wehrt, heute das Beratungspapier zu behandeln. Es geht mir um die Art und Weise, wie wir bedient wurden. Wenn diese Unterlagen Bestandteil der heutigen Sitzung wären, würde ich nichts sagen. Aber es sind zusätzliche Anträge. Wir erwarten ein bisschen mehr Sorgfalt.

Kommissionspräsidentin: Güntzel-St.Gallen hat Recht und ich habe mir das auch im Vorfeld wohl überlegt. Wie angekündigt, werden wir diese Nachträge erst nach dem Gesetzesentwurf und separat diskutieren – sofern die Mehrheit der vorberatenden Kommission dies wünscht bzw. wenn sie die Beratung ablehnt, diskutieren wir auch nicht darüber. Ich möchte beliebt machen, das Beratungspapier nach der Spezialdiskussion zum Gesetzesentwurf zu diskutieren bzw. dazu Fragen zu stellen und dann über das weitere Vorgehen bzw. die Behandlung zu entscheiden.

4 Spezialdiskussion

Die Kommissionspräsidentin geht zur Klärung allgemeiner Fragen und zur Prüfung der Vorlage die Botschaft abschnittsweise durch. Die Kommission ist in der Erfüllung ihres Auftrags an die Grundsätze der Gewaltentrennung gebunden (Art. 23 GeschKR). So kann sie z.B. nicht direkt veranlassen, dass das zuständige Departement oder die Regierung die Botschaft nach ihren Wünschen verändert oder anpasst. Anschliessend berät die vorberatende Kommission die einzelnen Artikel des Erlassentwurfs und stimmt über allfällige Anträge ab. Über Aufträge im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates nach Art. 95 GeschKR wird im Anschluss beraten und abgestimmt. Das Rückkommen schliesst die Spezialdiskussion ab.

4.1 Beratung Botschaft

Abschnitt 1.2 (Landesverweisung)

Widmer-Wil: Ich habe eine Frage mit politischem Charakter. Die Medien berichteten, dass eine Landesverweisung unterbrochen werden kann, indem man eine Art Urlaub von dieser Landesverweisung gewährt, so dass aus dem Land verwiesene Personen aus bestimmten Gründen wieder zurückkehren können. Joe Keel, können Sie dazu etwas sagen? Was sind das für Fälle und wie viele solche Fälle gibt es im Kanton St.Gallen?

Joe Keel: Hier muss klar differenziert werden. In der Botschaft wird keine Unterscheidung zwischen der Landesverweisung und ausländerrechtlichen Anordnungen getroffen. Bei der Landesverweisung, die jetzt wieder neu eingeführt wurde, ist das gar kein Thema – diese ist seit Oktober 2016 in Kraft. Schon aus zeitlichen Gründen ist es kaum möglich, dass jemand, der aufgrund einer Landesverweisung ausgeschafft wurde, bereits wieder zurückkehren konnte. Meines Erachtens ist dies bei einer strafrechtlichen Landesverweisung, die von einem Gericht angeordnet wurde, auch nicht zulässig. Hier handelt es sich um ein richterliches Urteil.

Anders verhält es sich bei den ausländerrechtlichen Anordnungen. Wenn jemand keine Bewilligung mehr hat oder einen Ausweisungsgrund gesetzt hat, dann ist es möglich, dass er zusätzlich eine sogenannte Einreisesperre erhält. Diese wird auch in den Fahndungssystemen eingetragen. Hier kann das Staatssekretariat für Migration auf Antrag des Kantons eine solche Einreisesperre vorübergehend suspendieren. Ich kann Ihnen nicht sagen, um wie viele Fälle es sich dabei im Kanton St.Gallen handelt, weil das nicht nur das Strafrecht betrifft. Eine Einreisesperre kann auch ausgesprochen werden, wenn jemand nicht straffällig wurde. Wenn ich aber nur die Straffälle betrachte, dann waren das in den letzten zwanzig Jahren vielleicht fünf oder sechs Fälle. Es ist wirklich die absolute Ausnahme bei Straftätern. Das betrifft dann auch spezielle Situationen wie familiäre Gründe, z.B. wenn die Familie in der Schweiz wohnt oder ein Elternteil schwer krank mit einer ärztlich bescheinigten Lebenserwartung von wenigen Tagen oder Wochen im Sterben liegt. Hier kann es sein, dass wir jemandem noch ermöglichen, Abschied zu nehmen oder an der Beerdigung teilzunehmen. Es gibt natürlich immer eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse und dem privaten Interesse der Betroffenen. Wenn man wirklich davon ausgehen muss, dass die betreffende Person die öffentliche Sicherheit gefährden könnte, dann sind solche Gesuche natürlich abgelehnt worden. Wie gesagt, der Kanton muss dies beim Bund beantragen. Zuerst muss der Kanton einen Vorentscheid fällen, den Endentscheid fällt der Bund.

Abschnitt 1.5.4 (Zuständigkeit für nachträgliche richterliche Entscheide)

Boppart-Andwil: Im ersten Absatz steht, das Bundesgericht hätte die kantonalen Regelungen nicht beanstandet und es werden rechtsstaatliche Überlegungen angeführt, ob ein Zuständigkeitswechsel vom Berufungsgericht zum erstinstanzlichen Gericht vollzogen werden soll. Natürlich wurde in der Botschaft festgehalten, dass wir als Gesetzgeber letztlich die Verantwortung tragen, dies zu entscheiden. Wir hören immer wieder, dass die Gerichte überlastet sind. Warum dann dieser Wechsel? Hat sich die bisherige Ordnung in der Praxis nicht bewährt? Muss wirklich die untere Instanz beigezogen werden? Dann noch die Gretchenfrage: Um wieviel steigen die Kosten? Ich denke die Kompetenzen des Kantonsgerichts sollen nicht ständig beschnitten werden.

Regierungspräsident Fässler: Früher galt die Ordnung, dass dasjenige Gericht, das innerkantonale zuletzt materiell über einen Fall befunden hat – und in einem Berufungsverfahren, wenn die Berufung nicht abgewiesen wurde, konnte das auch das Kantonsgericht sein –, nachträgliche richterliche Verfügungen anordnet. Nun hielt das Bundesgericht fest, das Kantonsgericht müsse, wenn es innerkantonale zuletzt einen Fall beurteilt habe, selbst wenn die Berufung abgewiesen wurde, erstinstanzlich über nachträgliche richterliche Entscheide urteilen. Wir können das Verfahren ändern und die Kreisgerichte für alle nachträglichen richterlichen Anordnungen für zuständig erklären. Wenn wir das nicht tun, hätten wir beim Kantonsgericht ziemlich massive Mehrbelastungen. Es ist nicht so, dass es bei allen nachträglichen richterlichen Anordnungen zur Ausschöpfung des Instanzenzugs kommt. Wie viele das in Zukunft sein werden, kann ich im Moment nicht beurteilen. Tendenziell wird es zu Mehrbelastungen bei allen Kreisgerichten führen und mit Sicherheit eine Entlastung des Kantonsgerichtes bringen. Die dadurch entstehenden Kosten kann vielleicht das Kantonsgericht approximativ abschätzen. Neu soll im Regelfall nicht das Kantonsgericht zuständig sein, sondern immer ein Kreisgericht.

Boppart-Andwil: Hat sich die bisherige Regelung denn nicht bewährt, dass jetzt ein Zuständigkeitswechsel angestrebt wird und eine zusätzliche Instanz eingebaut wird? Das verstehe ich nicht.

Regierungspräsident Fässler: Aktuell ist eine deutliche Mehrbelastung beim Kantonsgericht festzustellen.

Ivo Kuster: Um es offenzulegen: In diesem Mitberichtsverfahren, das Regierungspräsident Fässler erwähnte, war das der einzige Punkt, bei dem die Straf- und die Anklagekammer anderer Meinung waren als die Regierung. Boppart-Andwil hat eigentlich unsere Überlegungen im Wesentlichen bereits erwähnt. Wir sind auch der Meinung, warum von etwas abweichen, das sich bewährt hat? Wenn ich Regierungspräsident Fässler richtig verstanden habe, ist auch er der Meinung, dass sich die bisherige Regelung bewährt hat.

Bei den nachträglichen richterlichen Entscheiden gibt es kleine Fälle, die z.B. den Widerruf der Bedingung einer kleinen bedingten Strafe zum Inhalt haben. Das ist an sich kein grosses Problem. Es kann aber auch sein, dass jemand in einer stationären Massnahme war, die sich nicht bewährt hat, und jetzt stellt sich die Frage, ob man diese Person verwahren muss. Das ist natürlich ein ungleich grösserer Fall. In der bisherigen Regelung führt dies zu einer Arbeitsteilung zwischen der Straf- und der Anklagekammer auf der Stufe des Kantonsgerichtes.

Boppart-Andwil: Das führt nicht zu Problemen?

Ivo Kuster: Nein, das funktioniert gut. Die rechtskräftig entschiedenen Fälle wurden dort bereits behandelt. Das ist eigentlich die Grundidee dieser Regelung: Wenn es zu einer nachträglichen richterlichen Anordnung kommt, dann soll das Kantonsgericht sich wieder dieses Falles annehmen. Das führt zu einer Arbeitsteilung. Natürlich gelangen auch Fälle über die Beschwerde zu uns und da gibt es auch nichts dagegen einzuwenden. Die Strafkammer wird einen Teil der Fälle erledigen, die Anklagekammer wird den anderen Teil der Fälle bewerkstelligen.

Auf Bundesebene gibt es eine Expertengruppe, welche über die Revision der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0, abgekürzt StPO) nachdenkt. Die Mehrheit in der juristischen Lehre und wahrscheinlich auch ein guter Teil dieser Expertengruppe sind der Meinung, dass das Bundesgericht zwar das Gesetz richtig ausgelegt hat, darin aber einfach eine Lücke besteht. Es ist nicht sicher, was der Gesetzgeber machen wird, aber es kann sein, dass in ein paar Jahren dann im Bundesrecht steht, dass das Rechtsmittel die Berufung sei. Unter dem Strich hätten wir bei der Anklagekammer allenfalls Personal aufgebaut, das nicht mehr benötigt wird und die Strafkammer müsste plötzlich wieder Entscheide fällen, die sie jahrelang nicht mehr gefällt hat. In Absprache zwischen Straf- und Anklagekammer wurde diskutiert und auch von beiden Seiten als richtig befunden, dass zwischen den beiden Kammern eine Arbeitsteilung stattfinden kann – und dass es wahrscheinlich mit dem bestehenden Personal auch funktionieren würde.

Boppart-Andwil: Dann werde ich einen entsprechenden Antrag in der Spezialdiskussion stellen.

Surber-St.Gallen: Was in diesen Ausführungen zu kurz kam, ist eigentlich die Frage des doppelten Instanzenzugs. Für mich ist es schon ein wesentlicher Aspekt, auch wenn das Bundesgericht sagt, dass die bisherige Regelung zulässig sei. Es ist für den Betroffenen ein grosser Unterschied, ob er einen doppelten Instanzenzug hat oder nur einen einfachen. Insbesondere, weil es um wesentliche Eingriffe in seine Freiheitsrechte gehen kann, wenn z.B. eine Verwahrung angeordnet wird. Dann ist es eigentlich nötig, ein erstinstanzliches Verfahren zu durchlaufen und anschliessend auch eine Beschwerde oder eine Berufung vorzusehen. In meinen Augen wäre eine Berufung sachgerechter. In diesem Punkt kann ich die bundesgerichtliche Rechtsprechung nicht nachvollziehen, aber das ist in der StPO so vorgesehen.

Mit dem Erhalt eines erstinstanzlichen Urteils bleibt immer noch Raum für allfällige weitere Argumentationen in einem zweitinstanzlichen Verfahren. Dadurch werden die Parteirechte besser gewährleistet. Ansonsten ist das überall eine völlige Selbstverständlichkeit, dass ein doppelter Instanzenzug möglich ist, nur hier nicht. Das ist nicht nachvollziehbar. Man kann nie abschätzen was für ein Mehraufwand sich daraus ergeben wird. Ein Teil der Fälle wird erstinstanzlich akzeptiert werden, ein Teil der Fälle wird weitergezogen werden, aber in welchem Umfang das geschehen wird, ist nicht abzuschätzen.

Joe Keel: Ich möchte versuchen, das Ganze an einem Beispiel zu illustrieren: Ein Fall kommt vors Kreisgericht, bei dem jemand ein schweres Gewaltdelikt begangen hat und an einer psychischen Störung leidet. Das Kreisgericht verurteilt ihn zu einer Strafe und ordnet als Massnahme eine stationäre Behandlung dieser psychischen Störung an. Der Betroffene akzeptiert das. Jetzt wird diese Behandlung durchgeführt, nach fünf Jahren stellt man fest, dass diese Behandlung nicht erfolgreich war. Der Mann ist hoch gefährlich, man kann ihn nicht entlassen. Dann heben wir die stationäre Behandlung auf und beantragen als Vollzugsbehörde nachträglich die Verwahrung. Der Mann hat dieses Urteil ursprünglich akzeptiert, der Fall geht ans Kreisgericht, das

Kreisgericht urteilt. Der Betroffene hat eine Beschwerdemöglichkeit an die Anklagekammer und dann geht es vor das Bundesgericht.

Nochmals der genau gleiche Fall ohne doppelten Instanzenzug: Der Mann hat das erstinstanzliche Urteil nicht akzeptiert, er legt Berufung ein. Das Kantonsgericht weist diese Berufung ab. Der Verlauf ist genau der gleiche. Die Vollzugsbehörde muss nun aber beim Kantonsgericht den Antrag auf Verwahrung stellen. Das Kantonsgericht urteilt als einzige Instanz im Kanton. Es besteht nur noch die Möglichkeit, diesen Fall an das Bundesgericht weiterzuziehen. Aus meiner Sicht besteht hier wirklich eine Ungleichbehandlung innerhalb des Kantons.

Des Weiteren geht es zum Teil um Kleinigkeiten, die von einem Kreisgericht entschieden werden. Dann besteht auch die Möglichkeit, den Fall innerkantonal mit einer Beschwerde an eine zweite Instanz weiterzuziehen. Wenn es aber um sehr einschneidende Dinge geht, wie die nachträgliche Anordnung einer Verwahrung, dann haben die Betroffenen diese Möglichkeit unter Umständen nicht. Ist das richtig? Das müssen Sie sich als Gesetzgeber nun überlegen. Die Regierung fand auf unseren Antrag, dass sie eine einheitliche Regelung möchte. Sie strebt diese Regelung an, weil es um viel gehen kann, auch aus rechtsstaatlichen Überlegungen. Auch wenn das Bundesgericht bis jetzt die Notwendigkeit der doppelten Instanz in diesem Bereich noch nicht festgestellt hat, habe ich meine Zweifel, dass das so bleiben wird.

Güntzel-St.Gallen: Wenn ich die Aussagen höre, habe ich sehr viel Sympathie für die Beibehaltung der bisherigen Regelung – im Wissen, dass nur eine Instanz besteht. Wir müssen aber in der Schweiz nicht ein Rechtmittelwesen ausbauen, sondern darauf achten, alles vernünftig im Griff zu behalten und das heutige System nicht ohne Not zu ändern.

Surber-St.Gallen: Ich möchte zu bedenken geben, dass wir uns im Rahmen der Beratung des VIII. Nachtrags zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege² ziemlich einig waren, dass wir in allen Verfahren einen doppelten Instanzenzug einführen. Wir diskutieren nun über schwerwiegende Eingriffe in die persönliche Freiheit des Einzelnen. Dann genau hier keinen doppelten Instanzenzug einzuführen, finde ich nicht ganz konsequent. Weiter muss man sich schon auch vor Augen führen, dass das Bundesgericht eine eingeschränkte Überprüfungsbefugnis hat. Wenn ein Entscheid gefällt wurde, dann ist es sehr schwierig einen obersten kantonalen Entscheid inhaltlich zu kritisieren. Wenn der Sachverhalt erhoben ist, dann ist er erhoben. Es sind schon enorme Mängel an der Sachverhaltserhebung nötig, um daran nochmals etwas beurteilen zu wollen. Wenn aber ein erstinstanzliches Gericht den Sachverhalt erhebt, kann der Betroffene noch am Kantonsgericht versuchen, zu intervenieren. Daher ist in dieser Frage klar, dass es ein doppelter Instanzenzug nötig ist.

Bartl-Widnau: Ich kann das nur unterstützen, ein einheitliches System mit einem doppelten Instanzenzug einzuführen. Man sollte hier keine Ausnahme machen. Das Kreisgericht ist die richtige Instanz, um eine solche Frage zu entscheiden, damit das Kantonsgericht anschliessend auch darüber urteilen kann.

Brändle-Bütschwil-Ganterschwil: Ich habe eine Verständnisfrage: Joe Keel hat vorhin den Instanzenzug und die Rechtsmittel erklärt. Für mich stellt sich die Frage, ob es auch Straffälle gibt, die direkt ans Kantonsgericht gehen?

² Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 13. Oktober 2015 (22.15.16).

Ivo Kuster: Nein, es gibt keinen einzigen Straffall, der direkt ans Kantonsgericht geht.

4.2 Beratung Entwurf

Die vorberatende Kommission berät die einzelnen Artikel des Erlassentwurfs und stimmt über all-fällige Anträge ab. Werden keine Anträge gestellt, sind weder eine Abstimmung über die einzelnen Artikel noch eine Abstimmung über den Entwurf notwendig.

Art. 8 (c) Zuständigkeit, 1. Staatsanwaltschaft)

Widmer-Wil: Ich habe eine Frage zur DNA-Meldestelle: Weiss die Regierung allenfalls, wie viele solche DNA-Profile bis jetzt ungefähr erhoben wurden? Gibt es dazu auch Datenschutzbestimmungen? Kann man sich beispielsweise erkundigen, ob ein Profil über die eigene Person erhoben wurde? Es ist mir schon bewusst, dass das hier nicht Gegenstand der Gesetzesberatung ist, sondern eine allgemeine Frage in diesem Zusammenhang.

Regierungspräsident Fässler: Ich kann zur Quantität nichts sagen. Das ist keine Ausnahme, sondern hier werden kräftig Daten gesammelt und was mit diesen DNA-Profilen zu passieren hat, das ist im Detail in der StPO geregelt.

Ivo Kuster: Zum Quantitativen kann ich auch nicht viel sagen, aber in allen grösseren Straffällen werden heute erkennungsdienstliche Behandlungen und auch DNA-Profile erhoben. Das gehört heute zum kleinen Einmaleins der polizeilichen Bearbeitung eines solchen Falles. Die erhobenen Daten stehen dann in einer Datenbank. Es gibt verschiedene Datenbanken, aber es gibt eigentlich überall ein Auskunftsrecht und entsprechende Bestimmungen über die Aufbewahrungsdauer. Die Daten werden natürlich über die Dauer des Straffalles hinaus aufbewahrt. Wenn Sie jetzt einen verurteilten Einbrecher haben, der nach seiner abgesessenen Strafe wieder straffällig wird, dann muss das alte DNA-Profil noch existent sein, um nachweisen zu können, dass er wieder tätig geworden ist. Aber nach Ablauf der Fristen, diese betragen 10 bis 15 Jahre, wird dieses Profil wieder gelöscht.

Aerne-Eschenbach: Diese Frage betrifft direkt meine berufliche Tätigkeit. Es besteht ein eidgenössischer Deliktskatalog, in dem genau definiert ist, bei welchen Delikten DNA-Profile erhoben und ausgewertet werden. Diese wurden um das Jahr 2000 eingeführt und dieser Deliktskatalog wurde kontinuierlich erweitert. Heute ist es tatsächlich so, dass ein kleines Delikt, z.B. ein Ladendiebstahl, zur Kriminaltechnik gelangt und wir die Daten erheben. Seit der Einführung der StPO ist es so, dass eine solche Massnahme schriftlich angeordnet werden muss. Der Beschuldigte, der diese Massnahme über sich ergehen lassen muss, erhält diese Mitteilung mit einer Rechtsmittelbelehrung in schriftlicher Form. Er muss den Erhalt sogar bestätigen. Jeder, der in einem Strafverfahren erkennungsdienstlich behandelt wird, ist sich dessen auch bewusst. Dann beginnt die Frist zu laufen. Wenn jetzt jemand zehn Jahre später wieder erkennungsdienstlich erfasst werden muss, dann wird die Frist ab dann wieder verlängert.

Art. 11 (4. Leitender Staatsanwalt und Leitender Jugendanwalt)

Widmer-Wil: Zu Art. 11 Abs. 1 Bst. g EG-StPO: Ich stelle mir die Frage, ob die Formulierung nicht lauten müsste: «erfüllt weitere ihnen vom Gesetz übertragene Aufgaben.» Es geht um Aufgaben, die explizit dem Leitenden Staatsanwalt bzw. dem Leitenden Jugendanwalt zugewiesen werden. Verstehe ich das richtig oder strebe ich gerade eine überspitzte Gesetzesformulierung an?

Regierungspräsident Fässler: Für mich ist die Formulierung klar, wenn im Ingress von Abs. 1 einleitend erwähnt ist, dass es um die Leitende Staatsanwältin oder den Leitenden Staatsanwalt bzw. die Leitende Jugendanwältin oder den Leitenden Jugendanwalt geht. Meiner Meinung nach würde es den Inhalt des Gesetzes nicht verändern, wenn die Formulierung um das Wort «ihnen» ergänzt würde. Das ist aber nicht nötig.

Widmer-Wil: Meines Erachtens ist es gesetzgeberisch auch nicht nötig und es wäre unschön, wenn es heissen würde: «erfüllt ihr oder ihm vom Gesetz übertragene Aufgaben». Aber wenn es so klar genug formuliert ist, dann haben wir es nun auch im Protokoll erwähnt.

Güntzel-St.Gallen: Das ist richtig, es ist eine unschöne Formulierung. Es gibt eine Tendenz zu einer sogenannten schönen Gesetzessprache, die aber nicht immer alles klarer macht. Die sprachliche Überlegung von Widmer-Wil ist meines Erachtens richtig.

Hans-Rudolf Arta: Aus der Formulierung geht klar hervor, dass nur diese Personen gemeint sein können.

Art. 12 (5. Staatsanwalt und Jugendanwalt)

Surber-St.Gallen: Ich habe zuerst die Erläuterung gelesen und habe sie nicht richtig verstanden. In der Erläuterung heisst es, dass der Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartementes bis jetzt für spezielle Opferbefragungen einen Wechsel in der Zuständigkeit vornehmen kann zwischen Erwachsenenstaatsanwalt und Jugendstaatsanwalt. Aus dem Gesetzestext geht nicht hervor, dass das für diese Fälle angedacht ist. Ich gehe davon aus, dass Abs. 2 einschlägig ist: «Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt kann in Ausnahmefällen Jugendstrafverfahren oder einzelne Untersuchungshandlungen an eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt und Erwachsenenstrafverfahren oder einzelne Untersuchungshandlungen an eine Jugendanwältin oder einen Jugendanwalt übertragen.» Weshalb diese übertragen werden können, steht hier nicht. Ist das hier nicht gewünscht, dass hier steht, in welchen Fällen das zum Tragen kommt? Es steht einfach «in Ausnahmefällen», aber dass sich das nach dem Opferhilfegesetz³ richtet, das ist hier nicht erwähnt.

Joe Keel: Es lassen sich nicht alle Ausnahmefälle abbilden. Ansonsten müssten wir schreiben «beispielsweise». Aber wir gingen davon aus, dass die Gesetzesmaterialien hier ausreichend sind.

Hans-Rudolf Arta: Die Kompetenz des Vorstehers des Sicherheits- und Justizdepartements muss heute aus Art. 14 Abs. 2 EG-StPO hergeleitet werden, wonach das zuständige Departement ausserordentliche Staatsanwältinnen und -anwälte ernennen kann. Das ist eine Notlösung, um diese Verfahren durch eine korrekt ernannte Person durchführen zu können. Gesetzgeberisch wäre es besser, wenn man es direkt im Gesetz formulieren würde.

Widmer-Wil: Zu Art. 12 Abs. 1 Bst. f EG-StPO: Hier geht es um den Sachverhalt, dass die SmsB Strafbefehle ausfertigen und die gewählten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind ihre Vorgesetzten. Die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt «kann ihnen Weisungen erteilen und ihre Schlussverfügungen kontrollieren.» Könnte demnach eine Staatsanwältin bzw. ein Staatsanwalt einen von einem SmsB erstellten Strafbefehl, der aus ihrer bzw. seiner Sicht fehlerhaft ist oder

³ Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (SR 312.5; abgekürzt OHG).

ein unangemessenes Strafmass hat, korrigieren? Wird zuerst ein Rahmen gesetzt, innerhalb dessen sich die SmsB bewegen oder werden alle 20'000 Strafbefehle anschliessend nochmals durch die vorgesetzte Staatsanwältin bzw. den vorgesetzten Staatsanwalt überprüft?

Ivo Kuster: Hier geht es um die Frage des internen Controllings oder um das Vieraugenprinzip. Die wichtigen Strafbefehle sollten noch von jemand anderem angeschaut werden. Die Staatsanwaltschaft macht aber auch noch andere Verfügungen: Nichtanhandnahmeverfügungen, Einstellungsverfügungen und natürlich Anklageschriften.

Innerhalb der Staatsanwaltschaft läuft es folgendermassen ab: Je wichtiger die Schrift ist, die nach aussen geht, desto hierarchisch höher wird sie nochmals kontrolliert. Eine Anklageschrift geht immer auch noch über den Pult des Leitenden Staatsanwaltes. Eine Einstellungsverfügung kontrolliert der Gruppenleiter. Es handelt sich hier um das interne Controlling. Dann folgt eigentlich das externe Controlling, das wäre das Rechtsmittelverfahren.

Diese Bestimmung hier bedeutet nicht, dass, wie es Regierungspräsident Fässler bereits gesagt hat, 20'000 Strafbefehle frei nach Gutdünken der SmsB erstellt werden. Beispielsweise existieren bei den Strassenverkehrsdelikten Richtlinien, Weisungen und auch ein Handbuch der Staatsanwaltschaft. Diese werden befolgt, bis ein Gericht vielleicht einmal etwas anderes sagt. Aber diese Weisungen dienen dazu, dass die gleichen Delikte auch gleich bestraft werden. Sie dürfen nicht den Eindruck haben, dass 20'000 Strafbefehle durch vier Augen kontrolliert werden.

Widmer-Wil: Heisst «[...] ihre Schlussverfügungen kontrollieren.», gegebenenfalls auch anpassen? Kann eine Staatsanwältin bzw. ein Staatsanwalt die Verfügung eines Sachbearbeitenden anpassen oder nur kontrollieren?

Joe Keel: Es handelt sich hier um eine Vorkontrolle, also um eine Kontrolle bevor der Strafbefehl gegen aussen eröffnet wird. Wenn der Strafbefehl erlassen ist, kann von der Staatsanwaltschaft aber darauf kein Einfluss mehr genommen werden. Wenn die Staatsanwältin bzw. der Staatsanwalt Weisungen erteilen kann, dann kann sie bzw. er natürlich auch gegenüber dem SmsB anordnen, den Strafbefehl anzupassen.

Güntzel-St.Gallen: Zur Aussage man solle Gleiches gleich behandeln: Subjektive Umstände des Täters werden heute überhaupt nicht mehr einbezogen und die objektiven Verhältnisse der Strasse auch nicht. Damit ist das im Moment ein Massengeschäft und meiner Meinung nach hat der Bundesgesetzgeber versagt.

Regierungspräsident Fässler: Was Güntzel-St.Gallen sagt, betrifft das Ordnungsbussenverfahren. Dort haben wir verschuldensunabhängig und standardisiert z.B. definiert, wer 10 km/h zu schnell fährt, erhält eine entsprechende Busse – unabhängig davon, ob er jetzt einen speziellen Grund hatte, um schneller zu fahren. Das Einkommen wird auch nicht berücksichtigt. Der Millionär bezahlt die gleiche Busse wie der Sozialhilfebezüger. Aber dort, wo ordentliche Strafverfahren geführt werden, dort müssen die Umstände natürlich mitberücksichtigt werden. Diese Weisungen lassen hier einen gewissen Spielraum offen.

Hans-Rudolf Arta: Zu Widmer-Wil: Sie müssen die Formulierung des Bst. f im Zusammenhang mit der Änderung im Art. 13 EG-StPO sehen. Bisher arbeiteten die SmsB, Sie sehen dies auch im gestrichenen Wortlaut von Art. 13 EG-StPO, «auf Anordnung und unter Verantwortung der

Staatsanwältin oder des Staatsanwaltes». Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung geht das nicht mehr. Art. 12 Abs. 1 Bst. f EG-StPO soll die interne Qualitätskontrolle, die Ivo Kuster erwähnt hat, mit einer abgeschwächten Formulierung sicherstellen. Die SmsB sind weiterhin unterstellt, sie sind in der Hierarchie der Staatsanwaltschaft eingebettet. Man kann ihnen Weisungen erteilen, genau so wie man anderen Mitarbeitenden Weisungen erteilen kann. Sie müssen den Konnex zu Art. 13 EG-StPO beachten.

Surber-St.Gallen: Ich habe eine Anschlussfrage betreffend der SmsB. Ich habe überhaupt nichts gegen diese Sachbearbeitenden, die machen in der Regel eine gute Arbeit. Das Bundesgericht hat jedoch entschieden, dass es nicht mehr zulässig ist, sie unter der Verantwortung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten arbeiten zu lassen. Aber ihre Qualifikation an sich genügt dafür, dass sie quasi Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind. Der leitende Staatsanwalt überprüft je nachdem auch die Strafbefehle der Staatsanwälte. So sind sie eigentlich den Staatsanwälten wirklich gleichgestellt. Ist das zulässig und unproblematisch?

Hans-Rudolf Arta: Ja, das ist zulässig.

Art. 13 (6. Sachbearbeiter mit staatsanwaltlichen und jugendanwaltlichen Befugnissen)

Widmer-Wil: Wir haben schon darüber diskutiert, dass die Befugnisse dieser SmsB sehr weit reichen, können sie doch Freiheitsstrafen bis sechs Monate ausfällen. Wäre es möglich diesen Befugnisrahmen von sechs auf drei Monate zu senken? Aus der politischen Beurteilung ist das vermutlich eine ziemlich hohe Befugnis. Können wir das hier mit einem Federstrich ändern oder handelt es sich hier um übergeordnetes Recht? Was hätte das für Folgen für die Anzahl der Fälle, wenn dies so in der vorberatenden Kommission oder im Kantonsrat beantragt würde?

Joe Keel: Das Bundesrecht gibt vor, dass man mit einem Strafbefehl Sanktionen bis maximal sechs Monate aussprechen kann. Innerhalb des Kantons kann diese Befugnis natürlich generell beschränkt werden. Aus meiner Sicht wäre es grundsätzlich zulässig, diese Kompetenz zurückzusetzen. Die Frage ist einfach, wieso? Diese Bestimmung hat man seinerzeit erlassen und eingehend diskutiert. Man kam zum Schluss, man wolle die volle Kompetenz zulassen. Meines Wissens hat das nie zu Klagen innerhalb des Kantons geführt. Wenn wir diese Bundesgerichtsentscheide nicht hätten, wären wir nicht auf die Idee gekommen, ausser dem Redaktionellen – wie die gemeinnützige Arbeit herauszustreichen und die 180 Tagessätze, die jetzt ohnehin gelten –, hier irgendetwas zu unternehmen. Aus meiner Sicht besteht keine Notwendigkeit. Was das konkret in Zahlen bedeuten würde, kann ich noch nicht sagen. Das müsste zuerst noch eruiert werden, aber es geht insgesamt um einige tausend Fälle.

Entscheidend ist aber Folgendes: Wenn eine Untersuchung eingeleitet wird, weiss man noch nicht, ob es um Strafen bis zu drei Monaten geht oder ob wir uns im Bereich zwischen drei und sechs Monaten bewegen. Das Problem ist, wenn Sie diese Beschränkung einführen, verursachen Sie damit innerhalb des Verfahrens einen Zuständigkeitswechsel oder sie riskieren, dass sämtliche von einem SmsB getätigten Untersuchungshandlungen für ungültig erklärt werden, weil er den Fall wegen der Strafzumessung einem Staatsanwalt hätte übergeben müssen. Das kann dann in einem Rechtsmittelverfahren gerügt werden. Wir würden uns hier nur selber Probleme schaffen.

Regierungspräsident Fässler: Die SmsB machen nicht dieselbe Arbeit wie eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt. Auch wenn ein SmsB anklagt, darf er das selber nur machen, wenn die

beantragte Strafe anschliessend vor Gericht nicht mehr als sechs Monate beträgt. Es ist nicht so, dass es sich um das Gleiche auf einer tieferen Stufe handelt, sondern diese Zuständigkeiten sind jetzt schon beschränkt. Faktisch sind sie auf das Strafmass, das im Strafbefehlsverfahren noch zulässig ist, beschränkt. Aber das gilt nicht nur für das Strafbefehlsverfahren, sondern auch dann, wenn eine Anklage erhoben wird.

Güntzel-St.Gallen: Von der Praktikabilität her, frage ich mich, ob es sinnvoll wäre, das zu ändern? Umgekehrt würde mich trotzdem auch interessieren, ob es interne Auswertungen darüber gibt, wieviele Strafbefehle bis zu drei Monaten und bis zu sechs Monaten (bedingte und unbedingte) Freiheitsstrafe erteilt wurden? Wäre diese Information mit einem verhältnismässigen Aufwand ermittelbar? Gegebenenfalls könnten wir das auch in der Rechtspflegekommission betrachten.

Joe Keel: Wir können diese Information dem Protokoll beilegen (vgl. Beilage 5).

Regierungspräsident Fässler: Ich nehme an, dass das Gros dieser Strafbefehle unter drei Monaten liegt.

Art. 17 (Anklagekammer)

Kommissionspräsidentin: Mir ist gestern zu Ohren gekommen, dass die Formulierung dieses Artikels noch nicht gänzlich aktueller bundesgerichtlicher Rechtsprechung entspricht. Ich erteile dazu Ivo Kuster das Wort.

Ivo Kuster: Ich habe noch etwas in Art. 17 und Art. 23 EG-StPO gefunden, was die Arbeit des Kantonsrates – genauer gesagt der Rechtspflegekommission – und die Arbeit der Anklagekammer betrifft. Die Änderung, welche von Seiten der Regierung vorgeschlagen wurde, ist nicht betroffen. Eigentlich geht es nur um die Einleitung von Art. 17 Abs. 2 Bst. b und von Art. 23 Abs. 2 EG-StPO.

Die aktuelle Fassung lautet: «[...] entscheidet über die Eröffnung eines Strafverfahrens [...]». Das Bundesgericht sieht das anders. Das Ermächtigungsverfahren, das wir im Kanton St.Gallen haben, kennen auch der Kanton Appenzell Innerrhoden, der Kanton Zürich, der Kanton Genf und auch auf Bundesstufe ist es festgeschrieben; die anderen Kantone haben das nicht. Nach dem Bundesgericht ist das Ermächtigungsverfahren ein Verwaltungsverfahren, das dem Strafverfahren vorgelagert ist. Mit anderen Worten: Die Ermächtigungsbehörde kann nur eine Ermächtigung erteilen. Den Entscheid über die Eröffnung eines Strafverfahrens fällt immer noch die Staatsanwaltschaft. Die Anklagekammer hat deshalb, ihre Dispositive gemäss BGE 137 IV 269 angepasst, welche lauten: «Es wird eine/keine Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens gegen [...] erteilt.» Ich habe gehört, dass auch die Rechtspflegekommission dieselbe Formulierung verwendet.

Ich erlaube mir deshalb, weil es ohnehin schon Praxis geworden ist, der vorberatenden Kommission den Vorschlag zu unterbreiten, Art. 17 Abs. 2 Bst. b EG-StPO wie folgt zu formulieren:

«entscheidet über die Ermächtigung zur Eröffnung des Strafverfahrens gegen Behördemitglieder oder Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden⁴ wegen Verbrechen und Vergehen, die deren Amtsführung betreffen, soweit nicht der Kantonsrat zuständig ist.»

Surber-St.Gallen: Diese Anpassung macht absolut Sinn. Sonst suggeriert uns das Gesetz etwas anderes als das, was eigentlich gilt. Ansonsten könnte man annehmen, dass mit der Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens bereits ein Strafverfahren eröffnet sei. Die Staatsanwaltschaft könnte theoretisch dennoch kein Strafverfahren eröffnen, obwohl die Ermächtigung erteilt wurde. Ich mache beliebt, dass wir diesen Vorschlag übernehmen.

Güntzel-St.Gallen: In Bezug auf den zitierten Bundesgerichtsentscheid, möchte ich fragen, ob es Beispiele gibt, bei denen die Staatsanwaltschaft sich geweigert hat, ein Verfahren zu eröffnen oder ist das eher eine theoretische Diskussion? Aufgrund des Ausgeführten wäre eine Staatsanwaltschaft gar nicht zur Eröffnung eines Strafverfahrens verpflichtet, oder doch? Prüft sie selber nochmals die Anhandnahme eines Falles? Können Sie mehr dazu sagen oder ist das einfach eine Erkenntnis des Bundesgerichts?

Ivo Kuster: In 99,9 Prozent der Fälle hat das keine Bedeutung. Wir machen in diesen Fällen das Gleiche wie die Staatsanwaltschaft. Wir fragen uns nur, ob ein hinreichender Anfangstatverdacht besteht. Wir treffen keine Aussagen über den Inhalt des Verfahrens. Wenn die Anklagekammer feststellt, dass ein hinreichender Tatverdacht besteht, dann ist in 99,9 Prozent der Fälle, in denen wir eine Ermächtigung erteilen, die Staatsanwaltschaft gleicher Meinung – dort besteht kein Unterschied.

Im Kopf habe ich ein oder zwei Fälle, bei denen wir eine Ermächtigung erteilt haben und bei der Staatsanwaltschaft kam es zu einer Nichtanhandnahmeverfügung. Der Grund dafür lag aber vermutlich darin, dass die Anklagekammer gestützt auf einer unklaren, lückenhaften Datenlage entschieden hat. Zu Beginn eines Verfahrens kennt man nicht alle Details. Es kann sich dadurch ergeben, dass kurz nach der Erteilung der Ermächtigung eine Ergänzung der Faktenlage erfolgt, wonach der Verdacht hinfällig wird. Kommt die Staatsanwaltschaft trotz erteilter Ermächtigung zu dieser Erkenntnis, muss die Möglichkeit bestehen, festzustellen, dass kein hinreichender Tatverdacht gegeben ist und deshalb kein Verfahren eröffnet wird. Darauf könnte erneut Beschwerde bei der Anklagekammer eingereicht werden. Aber das sind ganz wenige Fälle. Trotzdem ist es wichtig, dass die Staatsanwaltschaft diese Zusatzmöglichkeit behält.

Güntzel-St.Gallen: Die SVP-Delegation ist für die Aufnahme dieser Ergänzung.

Kommissionspräsidentin: Ich stelle fest, dass auch die CVP-GLP-Delegation dieser Ergänzung zustimmt.

Die vorberatende Kommission übernimmt den Vorschlag der Anklagekammer als Antrag und stimmt ihm mit 15:0 Stimmen zu.
--

⁴ Art. 110 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

Art. 23 (Kantonsrat)

Ivo Kuster: Ich erlaube mir, der vorberatenden Kommission den Vorschlag zu unterbreiten, Art. 23 Abs. 2 EG-StPO wie folgt zu formulieren:

«Er entscheidet über die Ermächtigung zur Eröffnung des Strafverfahrens gegen die Mitglieder der Regierung, des Kantons- und des Verwaltungsgerichtes sowie der Anklagekammer wegen Verbrechen und Vergehen, die deren Amtsführung betreffen.»

Die vorberatende Kommission übernimmt den Vorschlag der Anklagekammer als Antrag und stimmt ihm mit 15:0 Stimmen zu.

Art. 33 (Mitteilung an andere Behörden und an Privatpersonen)

Surber-St.Gallen: Ich habe zu Art. 33 Abs. 4 EG-StPO zwei Fragen. Hier geht es um das Informationsrecht, welches die Staatsanwaltschaft hat, wenn sie es als nötig erachtet, Dritte über ein laufendes Strafverfahren zu informieren.

Die erste Frage lautet: In welchem Verfahrensstadium würde eine solche Information geschehen? Für einen Beschuldigten besteht immer noch die Unschuldsvermutung. Wenn z.B. Informationen über ein Strafverfahren betreffend sexuelle Handlungen mit Kindern nach aussen dringen, dann ist der Ruf der betroffenen Person nachhaltig geschädigt, auch wenn sie am Ende unschuldig ist. Ich möchte gerne erfahren, ab wann diese Information erfolgt?

Die zweite Frage lautet: Wenn jemand eine Information einholen will, musste bis anhin das Interesse an der Information glaubhaft gemacht werden. Im Entwurf ist neu das Wort «haben» anstelle von «glaubhaft machen» aufgeführt. Das Interesse muss also vorhanden sein und nicht nur glaubhaft dargelegt werden. Ist das so gewollt? Bezieht sich das nur auf das Recht der Staatsanwaltschaft, Informationen von sich aus zu erteilen oder auch auf Dritte, die Informationen einholen wollen. Bei Letzteren gehe ich nicht davon aus, dass hier eine Änderung erfolgen soll.

Güntzel-St.Gallen: Ich gehe davon aus, dass in Abs. 4 das Wort «Privatperson» im Sinne von Dritten gemeint ist. Das heisst, wenn jemand eine Strafanzeige gegen jemanden anderen einreicht, dann fällt dieser nicht unter das Wort «Privatperson», weil dann beide in besonderer Stellung stehen. Ich meine nämlich, dass die Staatsanwaltschaft die Akteneinsicht an nichtanwaltlich vertretene Privatpersonen nicht einheitlich handhabt. Anzeiger erhalten dann plötzlich alle Akten, was für mich nicht ganz verständlich ist. Wer ist alles mit dem Begriff «Privatpersonen» gemeint?

Regierungspräsident Fässler: Die Anpassung wird nicht vorgeschlagen, weil etwas betont oder verstärkt werden soll, sondern weil man der Staatsanwaltschaft ein Informationsrecht einräumen wollte, ohne dass jemand einen Antrag stellt. Das ist der Hintergrund.

Was die Strafkörper anbelangt, das ist eine andere Geschichte. Diese gelten im Verfahren als Partei und geniessen deshalb Parteirechte, worunter natürlich auch das Akteneinsichtsrecht fällt. Aber wenn hier von Privatpersonen die Rede ist, dann meint man natürlich nicht Leute, die aufgrund von anderen Bestimmungen, z.B. aufgrund ihrer Stellung als Kläger schon Verfahrensrechte innehaben, sondern solche ausserhalb des Verfahrens.

Joe Keel: Die Person, die eine Strafanzeige macht, hat keine Parteirechte, sondern nur diejenige, die einen Strafantrag stellt. Eine Anzeige kann jede Person über alles machen. Ich kann, weil ich Zeuge von etwas wurde, Strafanzeige bei der Polizei einreichen. Damit habe ich keine besonderen Rechte im Verfahren und auch kein Recht, über alles, was aus dieser Anzeige folgte, informiert zu werden. Wenn ich aber selber von einer Straftat betroffen bin, weil mich jemand angegriffen hat, dann kann ich einen Strafantrag stellen und damit werde ich zu einer Partei im Verfahren und kann entsprechend meine Parteirechte wahrnehmen. Mit Privatpersonen sind Personen gemeint, die keine Parteirechte besitzen.

Bei Anfragen von Privatpersonen möchten wir eigentlich nichts an der Glaubhaftmachung ihrer Interessen ändern. Natürlich impliziert das Wort «haben» sprachlich etwas mehr als «glaubhaft machen». Aber in dem Sinn ist es eine vorweggenommene Interessenabwägung. Es besteht dann Interesse, wenn die anderen Interessen, die entgegenstehen könnten, nicht höher zu gewichten sind. Dann hat diese Person das Interesse und natürlich kann sie dieses in einem Gesuch nur glaubhaft machen. Aus meiner Sicht ändert das nichts.

Es geht darum, dass wir Fälle hatten, bei denen die Staatsanwaltschaft hätte informieren wollen, weil problematische Feststellungen vorlagen. Wir nehmen folgenden Fall: Man erfährt, dass die Aushilfe, die jetzt Sportunterricht erteilt, Vorstrafen betreffend sexuellen Handlungen mit Kindern hat. Die Schule wusste davon nichts. Das sollte in Zukunft auch nicht mehr vorkommen, weil heute Strafregistrauszüge gefordert werden. Wir gehen jetzt aber von einem solchen Fall aus: Die Schule weiss das nicht. Muss jetzt die Staatsanwaltschaft einfach zuschauen und abwarten bis es wieder zu Übergriffen und ersten Anzeigen kommt, damit sie dieser Schule etwas mitteilen kann?

Eine Information von Seiten der Staatsanwaltschaft wird in solchen Fällen gewünscht. Man kann nicht im Gesetz festschreiben, ab welchem Zeitpunkt dies der Fall ist, sondern das ist Teil der Interessenabwägung. Solange diese Vorwürfe natürlich nicht erhärtet sind, überwiegen die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen. Wenn diese Vorwürfe jedoch Hand und Fuss haben, dann führt die Interessenabwägung dazu, dass man diese Informationen weitergeben muss.

Surber-St.Gallen: Für mich besteht zwischen «glaubhaft machen» und «haben» ein Unterschied. Wenn ein entsprechendes Gesuch eingereicht wird oder sogar die Staatsanwaltschaft von sich aus informiert, hat der Betroffene das rechtliche Gehör?

Ivo Kuster: Häufig wird aufgrund der Unschuldsvermutung, die Surber-St.Gallen zu Recht anführt, bis zum Schluss abgewartet. Dann erfolgt die entsprechende Verfügung. In der Abschlussverfügung der Strafuntersuchung, wird in einer Ziffer die Mitteilung an Privatpersonen ebenfalls festgehalten. Gegen diese Ziffer im Dispositiv hat man auch noch ein Rechtsmittel. Solche Beschwerden haben wir auch schon beurteilt. In heiklen Fällen kann zuerst ein Rechtsmittelverfahren durchlaufen werden und erst wenn dieses rechtskräftig ist, wird die Schule oder der Arbeitgeber informiert. Wir gehen mit Mitteilungen sehr sorgfältig um, weil es heikel ist, etwas zu erzählen, was im Strafverfahren noch gar nicht untersucht wurde.

Widmer-Wil: Zu Art. 33 Abs. 3 EG-StPO: «Die Regierung regelt durch Verordnung, für welche Bereiche die Mitteilungspflicht gilt.» Die Regierung definiert, in welchen Fällen die Staatsanwaltschaft informieren muss? Verstehe ich das richtig? Ich habe diese Verordnung nicht gefunden.

Joe Keel: Das ist in der Strafprozessverordnung (sGS 962.11; abgekürzt StPV) geregelt.

Bonderer-Pfäfers: Wenn es um einen solchen Fall geht, in dem sexuelle Handlungen mit Kindern im Raum stehen, wie lange dauert es bis ein solches Verfahren durchlaufen ist und die Privatpersonen informiert werden?

Regierungspräsident Fässler: Solche Verfahren können lange dauern, wenn Unklarheit darüber besteht, ob die Aussagen eines Kindes glaubwürdig sind oder nicht.

Bonderer-Pfäfers: Ich meine eher die Verfahrensdauer, wenn der Strafbestand festgestellt wurde und – wie Ivo Kuster erwähnte – der Täter gegen die entsprechende Ziffer im Entscheiddispositiv, welche die Mitteilung betrifft, ein Rechtsmittel erhoben hat. Erst danach erfolgt die Information.

Ivo Kuster: Man muss auch die Realität anschauen. Wenn das in einer Schule passiert, dann können sie sich das Gerede vorstellen. Die Schulleitung erfährt auch von diesem Gerede und sie hat dann andere Mittel. Wir gehen jetzt nur vom Strafprozessualen aus. Die Schule ist dann der Arbeitgeber vom betreffenden Lehrer bzw. von der betreffenden Lehrerin, dann stellt sich diese Frage vielleicht gar nicht. Dass alles bis zum Schluss geheim bleibt, das ist fast nicht vorstellbar. Die Natur findet hier ihren eigenen Weg.

Wenn es wirklich so wäre, dass niemand etwas davon weiss, aber eine hohe Verdachtslage besteht, dann muss vielleicht auch die Staatsanwaltschaft je nach Verdachtsgrad darüber entscheiden. Dann kann diese Verfügung auch zu einem früheren Zeitpunkt kommen. Wichtig ist, dass die betreffende Person weiss, welchen Inhalt diese Mitteilung hat und über die Möglichkeit Beschwerde weiss, bei uns Beschwerde zu erheben. Wenn es zu einem Beschwerdeverfahren kommt, dann geht das relativ schnell. Die Anklagekammer hatte im letzten Jahr eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 75 Tagen. Wenn nicht das Rechtsmittel an das Bundesgericht ergriffen wird, ist die Angelegenheit auf Kantonsstufe auch bald rechtskräftig. Was die Zeit davor angeht, hat Regierungspräsident Fässler zu Recht erwähnt: Die Verfahrensdauer hängt auch enorm davon ab, ob ein Täter geständig ist oder alles vehement abstreitet.

Bonderer-Pfäfers: Beim Verfahren war mir nicht klar, weshalb die Unschuldsvermutung zu einem gewissen Täterschutz führt. Für mich ist entscheidend, wenn feststeht, dass die Person schuldig ist, dann sollte es relativ schnell gehen.

Joe Keel: Ich habe vielleicht für etwas Verwirrung gesorgt mit diesem Beispiel. Bei den Schulen besteht eine Mitteilungspflicht gemäss Art. 33 Abs. 2 EG-StPO. Mein Beispiel hätte z.B. ein privater Sportverein sein müssen. Beim privaten Sportverein ist es so, wie wir es jetzt diskutiert haben. Dort bestehen auch entsprechend gewichtete Interessen, dass man gewisse Informationen hat. Bei der Schule haben wir auch eher die Gewähr, dass bei der Auswahl sorgfältiger hingeschaut wird. Bei einem privaten Sportverein, ist man froh, wenn sich überhaupt jemand ehrenamtlich meldet. Da wird in der Regel nicht gross abgeklärt. Da kommt es zu Situationen, in denen man feststellt, dass das jetzt nicht mehr geht und eine Mitteilung angezeigt ist.

Widmer-Wil: Wo ist diese Mitteilungspflicht in der StPV festgehalten?

Joe Keel: In Art. 8 StPV. Darin sind die Fälle nach Sachthemen aufgelistet, in denen die Staatsanwaltschaft eine Mitteilung machen muss. Im Schulbereich ist dem Bildungsdepartement und

dem zuständigen Schulratspräsidium eine Mitteilung zu machen, «wenn eine Lehrperson angeschuldigt ist wegen eines strafbaren Verhaltens, das ihre Lehrtätigkeit beeinträchtigen könnte» (Art. 8 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 StPV). Das können sexuelle Handlungen sein, das können aber auch irgendwelche Gewaltdelikte sein usw., welche nicht mit dem Lehrberuf vereinbar sind.

Art. 33a (Verwendung von Identifikationsnummern)

Güntzel-St.Gallen beantragt in seinem Namen, Art. 33a EG-StPO zu streichen.

Ich persönlich bin der Meinung, dass man eine solche gesetzliche Grundlage nicht schaffen darf, nur weil sie im Einzelfall eine Erleichterung sein kann. Ich lehne es ab, die Identifikationsnummern zu anderen Zwecken zu verwenden als ursprünglich vorgesehen.

Boppart-Andwil: Güntzel-St.Gallen sagt, dass er grundsätzlich nicht damit einverstanden ist, wenn diese Identifikationsnummern verwendet werden. In Art. 33a EG-StPO steht aber: «Die Behörden der Strafrechtspflege können bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben [...]». Das würde heissen, wenn schon etwas zur Identifizierung von diesen Personen besteht, dann wäre das sehr sinnvoll. Wie ist das aus juristischer Sicht zu beurteilen?

Joe Keel: Diese Tendenz kommt aus der Informatik. Wir bilden unsere Prozesse zunehmend elektronisch ab und vereinfachen sie. Dabei ist wichtig zu definieren, welcher Hans Müller, den es in der Schweiz wahrscheinlich x-Mail gibt, genau gemeint ist. Die elektronische Datenverarbeitung (abgekürzt EDV) kann das nicht feststellen, sondern wir müssen entsprechende Informationen hinterlegen. Hier bietet sich einfach die Sozialversicherungsnummer bzw. die Unternehmensidentifikationsnummer an, ansonsten müsste jeder Kanton irgendein eigenes neues System erfinden. Wir müssen keine Hellseher sein, um vorherzusehen, dass in Zukunft diese Prozesse zunehmend auch überkantonal elektronisch abgebildet werden. Die Kantone sollten miteinander elektronisch kommunizieren können, deshalb ist es unglaublich wichtig, dass es nicht zu Verwechslungen kommt. Dazu kommt es nicht, wenn eine eindeutige Identifikationsnummer vorhanden ist und diese gilt hier bundesrechtlich.

Regierungspräsident Fässler: Es geht darum, weitest möglich Verwechslungen und damit Zuschreibungen von Verfahren gegenüber Unschuldigen zu verhindern. Mit der EDV besteht einfach diese Gefahr. Wenn wir diese Gefahr vermindern möchten, dann müssen wir die Leute zusätzlich zum Namen identifizieren können. Das ist mit der AHV-Nummer möglich.

Aerne-Eschenbach (im Namen der CVP-Delegation): Der Antrag von Güntzel-St.Gallen ist abzulehnen.

Wir finden das vorgeschlagene Vorgehen sinnvoll und das soll man mit den Erklärungen, die wir jetzt gehört haben, auch nutzen.

Güntzel-St.Gallen: Ich bin froh um das Votum von Boppart-Andwil, was das Wort «können» angeht. Ich behaupte jetzt, dass dann bei jedem Straffall diese Identifikationsnummer notiert wird und nicht nur bei häufig vorkommenden Namen. Demzufolge heisst es nicht «können», sondern «werden» – im Sinne einer Praxis. Ich kann mir nicht vorstellen, dass bei diesem Wortlaut dann nur in Ausnahmefällen diese Nummern erfasst werden. Dies ändert nichts an der Überlegung, dass es im Einzelfall helfen kann, aber es wird nicht die Ausnahme, sondern die Regel sein.

Joe Keel: Ich gebe Ihnen Recht, es soll die Regel sein und nicht die Ausnahme. «Können» heisst nur, wenn die Behörden diese Nummer nicht verwenden, dann soll anschliessend nicht gerügt werden, es liege ein formeller Verfahrensfehler vor.

Güntzel-St.Gallen: Ich habe meine persönliche Meinung vertreten, das wurde in der Delegation nicht abgesprochen.

Regierungspräsident Fässler: Der Einwand von Güntzel-St.Gallen trifft zu, tatsächlich wird unter dem Titel «Big Data» die Diskussion geführt, wie man diese Zuschreibungen mit Identifikationsnummer eindeutig sicherstellen kann. Die Frage ist heute eigentlich nur noch, ob man die AHV-Nummer nimmt oder nochmals eine neue Nummer kreiert, die jeder in unserem Land hat. Im Moment nehmen wir die AHV-Nummer und wenn die Behörden diese im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe verwenden und in diese strafrechtlichen Akten einfügen, dann können wir damit verhindern, dass Unschuldige behelligt werden, weil irgendeine Verwechslung geschehen ist. Ansonsten besteht die Gefahr, dass es in einem erweiterten Mass zu Verwechslungen kommt. Dann holt die Polizei vielleicht in der Nacht Hans Müller aus dem Bett, obwohl man gar nicht ihn gemeint hat.

Güntzel-St.Gallen: Ob das bei den Verhaftungen wahnsinnig hilft, möchte ich in Frage stellen. Ich habe meine Gründe erwähnt.

Shitsetsang-Wil (im Namen der FDP-Delegation): Der Antrag von Güntzel-St.Gallen ist abzulehnen.

Wir sind der Meinung, dass das sinnvoll ist. So müssten keine grossen Systemanpassungen gemacht werden. Wie Regierungspräsident Fässler erwähnt hat, sind wir ebenfalls der Meinung, dass Verwechslungen so vermieden werden können. Wir glauben, dass das in der heutigen Zeit sowieso eine Entwicklung ist. Grundsätzlich geht es um das Thema Datenschutz, aber das wird hier ohnehin sehr sensitiv behandelt. Das ist eine normale Entwicklung und ob man auf ein Urteil neben der Adresse noch diese AHV- oder Unternehmensidentifikationsnummer schreibt, scheint uns nicht entscheidend zu sein. Wir finden das eine sinnvolle Sache.

Die vorberatende Kommission lehnt den Streichungsantrag von Güntzel-St.Gallen mit 13:1 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Art. 51 (b) Entscheid

Boppart-Andwil beantragt in seinem Namen, Art. 51 Abs. 1 (Ingress) EG-StPO wie folgt zu formulieren:

« Für nachträgliche richterliche Anordnungen ist das Gericht zuständig, welches das ~~erstinstanzliche~~ rechtskräftige Urteil gefällt hat. Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter entscheidet bei: »

Ich möchte, dass die Bestimmung so bleibt, wie sie bis anhin war. Ich möchte diesbezüglich den Entwurf der Regierung nicht übernehmen.

Regierungspräsident Fässler: Ich erwähne nochmals die Überlegungen der Regierung, weshalb wir das nun so beantragen. Joe Keel hat es in seinem Beispiel bereits dargestellt. Wenn die Regelung so belassen wird, dann heisst dies einfach, dass es relativ zufällig ist, ob jemand nun in einer nachträglichen richterlichen Anordnung vom Kreisgericht beurteilt wird oder vom Kantonsgericht. Es ist davon abhängig, ob er im Hauptverfahren ein Rechtsmittel ergriffen hat, ob dieses Erfolg hatte oder nicht. Wir möchten neu einführen, dass in all diesen Verfahren das Kreisgericht erstinstanzlich zuständig ist. Bei gravierenden Eingriffen, also z.B. der nachträglichen Anordnung einer Verwahrung, steht ansonsten nach heutigem Recht einmal ein innerkantonales Rechtsmittel ans Kantonsgericht offen, das andere Mal nicht. Der Hintergrund ist, dass in einem Verfahren konkret der Einwand gemacht wurde, die erste Instanz im Berufungsverfahren sei gar nicht zuständig. Damals wurden wir auf die Problematik aufmerksam. Wir versuchen jetzt einen Vorschlag zu unterbreiten, damit wir eine einigermaßen kohärente Rechtsordnung haben. Sonst sind die Zuständigkeiten ziemlich zufällig und auch die entsprechenden Rechtsmittel.

Boppart-Andwil: Es ist nicht so, dass danach überhaupt kein Rechtsmittel besteht. Man kann eine solche nachträgliche richterliche Anordnung auch ans Bundesgericht ziehen?

Regierungspräsident Fässler: Ja, aber in einem Fall besteht ein innerkantonales Rechtsmittel und im anderen Fall nicht. Ausserdem ist die Kognition am Bundesgericht eingeschränkt. Das Bundesgericht kann dann nur beschränkt prüfen.

Hans-Rudolf Arta: Ich erlaube mir, Sie noch etwas ins Feld einzuführen. Der Bundesgesetzgeber hält in Art. 363 Abs. 1 StPO fest: «Das Gericht, welches das erstinstanzliche Urteil gefällt hat, [...]» Der Grundsatz des Bundesgesetzgebers ist, dass das Gericht entscheidet, welches erstinstanzlich geurteilt hat. Selbstverständlich steht danach: «[...] sofern Bund oder Kantone nichts anderes bestimmen.» Es ist eine Ausnahmebestimmung. Der Kanton St.Gallen hat nun von der Ausnahme im Erlass des EG-StPO vor etwa sechs Jahren Gebrauch gemacht und hat etwas anderes bestimmt. Hier ist das rechtskräftige Urteil massgebend, aber vom bundesrechtlichen Rahmen her geht man vom erstinstanzlichen Urteil aus.

Die vom Bund vorgesehene Regelung hat zur Folge, dass man immer kantonsintern einen zweistufigen Instanzenzug mit ordentlichen Rechtsmitteln zur Verfügung hat. Die Regelung, welche im Kanton St.Gallen besteht, führt dazu, dass in einem erheblichen Teil der Fälle nur ein ordentliches Rechtsmittel zur Verfügung steht. Dies in aller Regel in eher schwereren Fällen, nämlich dort, wo eine Berufung durch das Kantonsgericht beurteilt wurde. Diese Regelung ist rechtlich zwar zulässig. Das Bundesgericht hält fest, dass die Kantone abweichen können und bei der Instanz, welche das rechtskräftige Urteil gefällt hat, die Regelung anwenden können. Was jedoch das Bundesgericht bis anhin nicht gesagt hat, ist, wie mit dem Umstand des doppelten Instanzenzugs umzugehen ist. Denkbar ist – und die Entwicklung der Rechtsprechung geht in diese Richtung –, dass im Kanton zwei Instanzen durchlaufen werden müssen, ehe das Bundesgericht den Fall beurteilen muss. Das ist ein bundesrechtlicher Grundsatz nach Bundesgerichtsgesetz⁵, eine sog. double instance vorauszuschalten. Wir haben dies problemlos in jenen Fällen, wo das Kreisgericht erstinstanzlich rechtskräftig geurteilt hat, jedoch nicht, wo die Strafkammer im Berufungsverfahren geurteilt hat. Dort haben wir kein Rechtsmittel. Es ist kantonsintern kein weiteres Rechtsmittel vorgesehen. Sehr wahrscheinlich müsste man diese Lücke füllen und gegen die An-

⁵ Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (SR 173.110, abgekürzt BGG).

ordnung der Strafkammer eine Berufung oder Beschwerde an die Anklagekammer oder ans Gesamtkantonsgericht konstruieren. Wir wissen es nicht, es ist nicht geregelt. Um diese Rechtsunsicherheit, welche sich sicher in den nächsten Jahren abzeichnen wird, aufzufangen, schlägt die Regierung Ihnen vor, diese *lex specialis san-gallensis* zu beenden und sich an das, was der Bundesgesetzgeber als Grundsatz vorgibt, zu halten.

Surber-St.Gallen (im Namen der SP-GRÜ-Delegation): Der Antrag von Boppart-Andwil ist abzulehnen.

Ich denke, man kann sich schon auf den Standpunkt stellen, dass es noch eine Instanz über dem Kantonsgericht gibt. Aber das Bundesgericht hat eine sehr eingeschränkte Prüfungsbefugnis. Häufig lohnt es sich nicht, eine Beschwerde zu führen, weil beim Sachverhalt auf die vorinstanzliche Erhebung abgestellt wird. Darum ist es häufig für einzelne Betroffene wichtig, dass innerhalb des Kantons zwei Instanzen vorhanden sind und es geht auch, wie Regierungspräsident Fässler ausgeführt hat, um eine Gleichbehandlung der Betroffenen. Deshalb ist die von der Regierung vorgesehene Regelung die richtige; so wie es auch das Bundesgericht grundsätzlich vorsehen würde.

Güntzel-St.Gallen: Die SVP-Delegation hat sich diesbezüglich nicht abgesprochen und ich schlage deshalb meinen Delegationskollegen vor, sich hier der Stimme zu enthalten. Nicht aus Mutlosigkeit, sondern damit wir die Vor- und Nachteile der beiden Varianten auf die Fraktionssitzung hin nochmals besprechen können.

Ich habe eine Frage an Hans-Rudolf Arta. Mir ist der Grundsatz des Bundesgerichtes schon klar. Aber wenn der Bundesgesetzgeber es zumindest zulässt, abweichende Lösungen vorzusehen, dann hat auch die bestehende Regelung im Kanton St.Gallen ihre Berechtigung. Selbstverständlich sind mehrere Instanzen zur Überprüfung von Urteilen notwendig, aber wenn das Recht richtig ausgelegt würde, sind auch keine dritte und vierte Instanz nötig. Das ist auch der Grund, weshalb ich mich der Stimme enthalte und es auch meiner Delegation beliebt mache.

Boppart-Andwil: Die Aussage von Ivo Kuster, dass die Straf- und die Anklagekammer eigentlich eher mit den jetzigen Lösungen gut gefahren sind und hier keinen dringlichen Handlungsbedarf sehen, hat mich bestärkt. Deshalb sehe ich nicht ein, weshalb etwas geändert werden soll, das gut läuft. Ich halte an meinem Antrag fest.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Boppart-Andwil mit 5:4 Stimmen bei 6 Enthaltungen ab.
--

Boppart-Andwil: Ich werde meinen Antrag im Kantonsrat nochmals vorbringen.

Titel und Ingress

Kommissionspräsidentin: Titel und Ingress sind unbestritten.

4.3 Änderungsanträge gemäss Beratungspapier

Kommissionspräsidentin: Uns liegt ein der Einladung beigelegtes Beratungspapier des Sicherheits- und Justizdepartementes vor, das zusätzliche Änderungsanträge enthält (vgl. Beilage 2). Einerseits geht es um Art. 45 EG-StPO, der die Feststellung der Fahrunfähigkeit zum Inhalt hat und nun aufgrund bundesgerichtlicher Rechtsprechung aufgehoben werden soll. Andererseits soll in Art. 50^{bis} des Polizeigesetzes (sGS 451.1; abgekürzt PG) die Überwachung des Fernmeldeverkehrs im Zusammenhang mit verurteilten Straftätern geregelt werden. Wir werden zuerst allfällige Fragen klären, ehe wir dieses Beratungspapier separat behandeln.

Joe Keel: Das von Güntzel-St.Gallen gerügte Vorgehen geht vor allem auf meine Kappe. Wie es Regierungspräsident Fässler bereits erwähnt hat, schreitet die bundesgerichtliche Rechtsprechung in allen Bereichen so schnell voran, dass sie neben den täglichen Aufgabenbereichen an einem vorbeiziehen kann. Bei der aktuell hohen Gesetzgebungskadenz auf Bundesebene könnte man nebenher nichts mehr machen, wenn man sämtliche Änderungen im Blick behalten möchte. Das führt dazu, dass man nicht immer alles auf dem Radar hat. Die zwei auf dem Beratungspapier enthaltenen Anpassungen kamen nachträglich auf uns zu und sind sicherlich nicht aus Geringschätzung gegenüber dem Parlament nachgereicht worden. Wir erachteten es als sinnvoller, Ihnen transparent und schriftlich unsere Überlegungen mitzuteilen, damit Sie sich auch vorbereiten und absprechen können. Wenn das Vorgehen so nicht geschätzt wird, tut es mir natürlich leid.

Inhaltlich ist es so, dass durch einen Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahr 2017 der Art. 45 EG-StPO hinfällig wurde. Er hat keinen Anwendungsbereich mehr. Deshalb erachteten wir es als sinnvoll, diesen gleich aufzuheben, wenn das Gesetz ohnehin revidiert wird. Art. 50^{bis} PG betrifft den Vollzug direkt. Mit dem neuen BÜPF besteht neu die Möglichkeit, auch den Telefonverkehr von verurteilten Straftätern zu überwachen. Das ist heute nicht möglich. Hin und wieder hatten wir Fälle, bei denen eine solche Überwachung sinnvoll gewesen wäre. Ich erinnere mich an Personen aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität. Zu einer mehrjährigen Strafe Verurteilte sind abgetaucht und haben die Strafe nicht angetreten. Wir hatten jedoch ihre Handynummer. Hier hätten wir ein Interesse daran, herauszufinden, wo sich diese Personen aufhalten. So könnte die Fahndung gezielter stattfinden. Einen solchen Aufwand würden wir nicht bei jedem betreiben, der seine Freiheitsstrafantritt nicht wahrgenommen hat. Das macht nur in Fällen Sinn, in denen es um eine längere Freiheitsstrafe geht. Aus der innerkantonalen Diskussion hat sich ergeben, dass es sinnvoll ist, wenn wir als Vollzugsbehörde einen entsprechenden Antrag stellen und die Kantonspolizei, welche auch sonst die ganzen Fahndungsmassnahmen ausführt und mit den Fernmeldeüberwachungen vertraut ist, diese Überwachung durchführt. Es geht letztlich darum, dass Menschen, welche rechtskräftig verurteilt wurden, sich nicht mehr so einfach ihrer Strafe entziehen können. Wir erachteten die Bedeutung dieses Anliegens als gewichtig, weshalb wir es heute vorbringen und – aus Gründen der Verwaltungsökonomie – nicht in einem separaten Nachtrag.

Widmer-Wil: Ich unterstütze diese Änderungsanträge. Ich habe eine Frage zu Art. 50^{bis} PG. Hier geht es um zwei Fälle. Es geht einerseits um die Suche von vermissten Personen – das ist unbestritten – und andererseits darum, Straftäter zu finden. Wird bei Zweitem auch der Fernmeldeverkehr von Personen überwacht, mit dem der Straftäter Kontakt hat? Denn in der Regel wird ein Straftäter seine Handynummer wechseln und von der neuen Nummer aus mit anderen Personen in Kontakt bleiben. Meine Frage bezieht sich auf die Beschwerdemöglichkeit nach Abs. 4. Wie

wird die Beschwerdemöglichkeit bei Personen, die nicht der Straftäter sind, gehandhabt? Wie läuft das Verfahren ab?

Hans-Rudolf Arta: Diese Person hat eine Beschwerdemöglichkeit gemäss dem totalrevidierten BÜPF. Insgesamt möchte ich darauf hinweisen, dass es bei der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs für die Fahndung nach verurteilten Straftätern nicht um eine St. Gallische Spezialität handelt; diese Massnahme ist im BÜPF explizit neu geregelt. Das einzige, was im Kanton geregelt wird, ist, welche Stelle diese Fahndungsmassnahme anordnet und an wen die Beschwerde gerichtet wird. Für das Rechtsmittelverfahren ist in St.Gallen die Anklagekammer zuständig.

Widmer-Wil: Wie läuft der Vollzug ab? Macht die Beschwerde dann noch Sinn, wenn die Überwachung bereits vollzogen wurde?

Ivo Kuster: Der Ablauf ist natürlich schon so. Wir rufen nicht an und sagen jemanden, dass sein Telefonanschluss ab jetzt überwacht werde. Sondern Art. 279 Abs. 1 StPO sieht vor: «Die Staatsanwaltschaft teilt der überwachten beschuldigten Person und den [...] überwachten Drittpersonen spätestens mit Abschluss des Vorverfahrens Grund, Art und Dauer der Überwachung mit.» Die Mitteilung erfolgt erst, wenn die Daten erhoben worden sind. Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Anordnung, welche dann dem kantonalen Zwangsmassnahmenrichter vorgelegt wird. Dieser genehmigt das Verfahren. Sonst darf das Telefon dieser Person nicht überwacht werden. Post festum wird der Person mitgeteilt, dass ihr Telefon überwacht wurde. Danach läuft die Frist von zehn Tagen, um bei der Anklagekammer Beschwerde zu erheben. In diesem Beschwerdeverfahren könnten wir sagen, dass die Überwachung nicht rechtens war. Die aus der Überwachung stammenden Informationen dürfen dann nicht verwertet werden. Die Überwachung fand dann zwar statt, darf aber nicht verwendet werden.

Surber-St.Gallen: Ich bin nicht überzeugt von diesem Artikel respektive von dieser Überwachungsmassnahme – ausser dort, wo es um die Suche nach zur Fahndung ausgeschriebenen Personen geht. Es werden dann nämlich eher Dritte die Überwachten sein, denn davon gehe ich aus. Dann werden diese über einen längeren Zeitraum überwacht und danach können sie noch eine Beschwerde einreichen, die eigentlich keine Wirkung hat. Zwar werden dann die Beweise nicht verwertet, aber es kommt dann zur Festnahme des Gesuchten. Es wird kaum so sein, dass der Gesuchte wieder auf freien Fuss gesetzt wird, nur weil die Überwachung nicht rechtens war. Ich finde es handelt sich um einen grossen Eingriff in die persönliche Freiheit der betroffenen Überwachten, die nicht einmal die Beschuldigten sind. Der Beschuldigte selber kann sich entziehen, da man nicht weiss, wo er sich aufhält.

Güntzel-St.Gallen: Ich bin überrascht, dass wir materiell diskutieren, bevor wir beschlossen haben, ob wir überhaupt Änderungen ausserhalb der Botschaft der Regierung beraten wollen. Meines Erachtens gehört das ins Rückkommen. Ich bin nicht dagegen, dass wir das behandeln, aber ich finde das Verfahren ist nicht korrekt. Ich finde im Begleitbrief zum Beratungspapier hätte auch noch in zwei, drei Sätzen mehr ausgeführt werden sollen, weshalb die Sache aufgegriffen wird. Ich finde, dieser Punkt muss beim Rückkommen angebracht werden und dann können wir darüber abstimmen, ob wir darauf eintreten wollen.

Kommissionspräsidentin: Wie ich bereits ausgeführt habe, klären wir zuerst offene Fragen und hören uns die Erläuterungen der Verwaltung an, damit jedes Kommissionsmitglied weiss, worum

es geht. Die Frage, ob die vorberatende Kommission materiell über diese beiden Anträge beraten will, hätte ich im Anschluss gestellt. Wenn dagegen offensichtlich keine Opposition erhoben wird, würde ich beliebt machen, diese beiden Änderungsanträge zu beraten. Auch dann noch, kann sich ein Kommissionmitglied dagegen wehren und wir würden dann darüber abstimmen. Mir ist es wichtig, dass alle wissen, worum es hier geht und wir nicht einfach etwas in den Wind schlagen, ohne den Inhalt zu kennen.

Güntzel-St.Gallen: Ich stelle den Ordnungsantrag, über die Beratung des Beratungspapiers abzustimmen. Für mich ist das Verfahren so nicht korrekt.

Regierungspräsident Fässler: Ich muss hier etwas klarstellen. Wir hätten vielleicht noch deutlicher machen und erklären können, weshalb wir Ihnen dieses Beratungspapier unterbreiten. Gegenstand der Vorlage sind diese Anträge nicht. Es sind auch keine Anträge der Regierung. Die Regierung hat keine Kenntnis von diesen zwei Anträgen. Wir haben einfach beliebt gemacht, dass die vorberatende Kommission unsere Anliegen aus dem Beratungspapier entweder in dieser Sitzung als Anträge der vorberatenden Kommission übernimmt oder sonst in einem anderen Verfahren aufnimmt und dem Kantonsrat zuleitet.

Die Bestimmung zur Fahruntfähigkeit in Art. 45 EG-StPO wird ohnehin nicht mehr angewendet. Sie steht aber noch im Gesetz, wenn sie ihre Aufhebung nicht aufnehmen. Das ist nicht dramatisch. Der zweite Änderungsvorschlag betrifft Art. 50^{bis} PG und es geht um die zusätzliche Möglichkeit, flüchtige Straftäter möglichst bald orten zu können. Wenn das nun in dieser Beratung nicht aufgenommen wird, dann können wir das auch in einem späteren Nachtrag regeln.

Widmer-Wil: Ich übernehme die Vorschläge des Sicherheits- und Justizdepartementes und beantrage in meinem Namen, Art. 45 EG-StPO aufzuheben und Art. 50^{bis} PG gemäss Beratungspapier des Sicherheits- und Justizdepartementes zu formulieren.

Güntzel-St.Gallen: Ich lehne die Behandlung der Vorschläge des Sicherheits- und Justizdepartementes nicht ab. Die vorgelegten Änderungsvorschläge machen auch Sinn. Ich habe meiner wenigen Freude Ausdruck verliehen über die Art und Weise, wie sie vorgelegt wurden und wie sie nun behandelt werden. Ich bin nicht gegen diese Anpassungen, ich möchte nur ein korrektes Verfahren.

Surber-St.Gallen: Ich habe noch eine Frage, bevor ich entscheiden kann, ob ich diese Anträge behandeln will oder nicht. Zu Art 50^{bis} PG: Ist denn dieser Artikel so vollständig? Ist alles Weitere im Bundesgesetz geregelt, namentlich die ganzen Verfahren?

Hans-Rudolf Arta: Am 7. Juli 2016 ist die Referendumsfrist für die Totalrevision des BÜPF abgelaufen. Darin ist geregelt, dass man im Rahmen der Fahndung nach Personen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden oder gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme angeordnet worden ist, den Fernmeldeverkehr überwachen kann. Das Verfahren ist ebenfalls darin geregelt. Was der Kanton noch regeln muss, ist, wer darüber entscheidet. Materiell führen wir Bundesrecht aus. Wenn Sie dies nun nicht behandeln und nicht regeln, stehen wir vor der Frage, wer das anordnen kann. Wenn Sie den Ihnen vorgelegten Vorschlag behandeln, dann wissen wir, wer die Überwachung anordnen kann.

Surber-St.Gallen: Es ist also keine zwingende bundesgesetzliche Bestimmung, sondern der Kanton kann diese anwenden oder nicht?

Hans-Rudolf Arta: Nein. Dieses Gesetz gilt für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, die angeordnet und durchgeführt wird. Art. 50^{bis} Abs. 1 Bst. b PG betrifft Personen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden und gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme angeordnet wurde. Es ist eine Kann-Bestimmung, wie Joe Keel ausführte. Natürlich ist dabei die Verhältnismässigkeit zu wahren. Es macht keinen Sinn, eine solche Überwachung wegen einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen anzuordnen. Aber wenn sich jemand, der wegen schweren Wirtschaftsdelikten, wegen Sexualdelikten oder wegen Kapitalverbrechen verurteilt wurde, dem Vollzug entzieht, ist eine Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs angemessen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass diese Person gefunden werden kann.

Joe Keel: Das ist grundsätzlich im Bundesrecht, namentlich in der StPO, geregelt. Dort ist festgehalten, unter welchen Voraussetzungen Daten von Dritten eingesehen werden können. Bei einem verurteilten Straftäter merken wir relativ schnell, wenn ihm jemand hilft, sich dem Strafvollzug zu entziehen. Dabei handelt es sich um einen Begünstigungstatbestand. Also wird diese Drittperson schnell selber zur beschuldigten Person. Auch dort besteht die Möglichkeit, den Fernmeldeverkehr zu überwachen. Dies ist alles bundesrechtlich geregelt.

In Art. 50^{bis} PG geht es aber allein darum die Zuständigkeit der Anordnung im Kanton zu regeln. Das ist das einzige, was wir regeln, nämlich das der Polizeikommandant der Kantonspolizei die Überwachung auf Antrag der zuständigen Justizvollzugsbehörde anordnen kann. Alles andere ist durch das Bundesrecht vorgegeben. Es wäre schade, diese Zuständigkeit jetzt nicht zu regeln, weil sie ansonsten unbestimmt bleibt.

Ivo Kuster: Wie Joe Keel völlig zu Recht ausführte, bestehen überall rechtliche Grundlagen. Nur bei dem, der sich der Freiheitsstrafe entzieht, nicht. Strafrechtlich darf der Fliehende sich selber begünstigen. Er macht sich damit nicht strafbar. Wir müssen diese Person jedoch dem Vollzug zuführen. Die Drittperson, welche Surber-St.Gallen erwähnt hat, begeht unter Umständen eine Straftat, weil sie die Flucht des Straftäters begünstigt. Diese Drittperson darf gestützt auf die StPO abgehört werden, weil die strengen Voraussetzungen erfüllt sind. Dort läuft das Verfahren genau gleich ab, nur muss jeweils jemand anders die Überwachung anordnen. Der kantonale Zwangsmassnahmenrichter muss diese Anordnung dann genehmigen. Post festum wird den Betroffenen mitgeteilt, dass sie abgehört wurden und sie können sich dann an die Anklagekammer wenden. Alle haben nun dasselbe Verfahren. Im einen Fall fängt es beim Kommandanten an, im anderen Fall beim Staatsanwalt. Das ist der Hintergrund dieser Bestimmungen.

Güntzel-St.Gallen: Ich ziehe meinen Ordnungsantrag zurück.

Widmer-Wil: Da Güntzel-St.Gallen seinen Ordnungsantrag zurückgezogen hat und ich die Vorschläge des Sicherheits- und Justizdepartementes als Anträge übernommen habe, gehe ich davon aus, dass wir nun inhaltlich über diese Änderungsanträge beraten und abstimmen können.

Surber-St.Gallen: Kann ein Kanton das auch nicht regeln? Wir haben zwar die Möglichkeit, aber wenn die Zuständigkeiten nicht geregelt sind, könnte der Kanton faktisch keine Überwachung anordnen. Theoretisch könnte der Kanton sich weigern, diese Bestimmung umzusetzen, mangels

Bestimmung der Zuständigkeit. Aber wenn wir diese Zuständigkeit nun regeln wollen, warum ist der Kommandant der Kantonspolizei für die Anordnung zuständig?

Joe Keel: Der Kommandant der Kantonspolizei ist bereits heute für die Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei vermissten Personen zuständig. Inhaltlich wird in jedem Fall, in dem ein Verurteilter gesucht wird, die Polizei mit der Fahndung beauftragt. Dann macht es Sinn, wenn auch die Anordnung der Polizei zugeordnet wird. Es ist deshalb der Kommandant für die Anordnung zuständig, weil es um wenige Einzelfälle geht und nicht jeder Mitarbeitende der Kantonspolizei eine Telefonüberwachung anordnen soll.

Boppart-Andwil: Ich stelle nochmals den Ordnungsantrag von Güntzel-St.Gallen, über die Beratung des Beratungspapiers abzustimmen.

Adam-St.Gallen: Dieser wurde aber bereits zurückgezogen und die Vorschläge des Sicherheits- und Justizdepartementes wurden von Widmer-Wil als Anträge in seinem Namen übernommen.

Boppart-Andwil: Es geht mir darum, dass Klarheit herrscht und es aus der Welt geschafft ist.

Die vorberatende Kommission stimmt über den Ordnungsantrag von Boppart-Andwil ab und stimmt mit 15:0 Stimmen der Beratung von Art. 45 EG-StPO und Art. 50 ^{bis} PG zu.

Art. 45 (Feststellung der Fahrunfähigkeit)

Kommissionspräsidentin: Widmer-Wil hat bereits beantragt, Art. 45 EG-StPO aufzuheben.

Brändle-Bütschwil-Ganterschwil: Diese Bestimmung sei jetzt im Bundesrecht geregelt. Ist auch Abs. 3 im Bundesrecht geregelt? Was passiert mit den aktuell angeordneten Blutproben im Kanton St.Gallen, nachdem dieser neue Bundesgerichtsentscheid ergangen ist?

Ivo Kuster: Weil die Polizei nicht mehr zuständig ist, ist es eine Zwangsmassnahme nach Strafprozessordnung. Diese ordnet selbstverständlich wieder die Staatsanwaltschaft an. Die Vortests, wie die Atemalkoholtests, führt weiterhin die Polizei durch, das ist in der Strassenverkehrskontrollverordnung⁶ geregelt. Erst wenn ein Vortest positiv ausfällt und die Polizei einen Bluttest als angezeigt erachtet, beantragt sie diesen beim Staatsanwalt und dieser erlässt die Zwangsmassnahme in diesem laufenden Strafverfahren.

Brändle-Bütschwil-Ganterschwil: Aber das ist doch nicht mehr nötig, wenn der Staatsanwalt ohnehin für alle diese Fälle zuständig ist?

Joe Keel: Es kommt nicht mehr darauf an, ob der Betroffene einverstanden ist oder nicht. Auch wenn er einverstanden ist, braucht es einen Staatsanwalt. Deswegen braucht es den ganzen Artikel nicht mehr.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Widmer-Wil mit 15:0 Stimmen zu.

⁶ Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs vom 28. März 2007 (SR 741.013; abgekürzt SKV).

Art. 50^{bis} Polizeigesetz (Überwachung des Fernmeldeverkehrs)

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Widmer-Wil mit 14:0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Widmer-Wil: Ich beantrage im Sinne eines Ordnungsantrages, die uns bereits vorliegenden Antragsbegründungen gemäss Beratungspapier auch in den Anträgen der vorberatenden Kommission aufzuführen.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Ordnungsantrag von Widmer-Wil mit 15:0 Stimmen zu.

4.4 Aufträge

Die vorberatende Kommission berät allfällige Aufträge im Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates nach Art. 95 GeschKR und stimmt darüber ab.

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

4.5 Rückkommen

Kommissionspräsidentin: Ein Rückkommen wird verlangt.

Kündig-Rapperswil-Jona: Ich habe noch eine Frage zu Art. 19a EG-StPO. Wer verfügt diese Landesverweisungen? Das Migrationsamt vollzieht sie lediglich.

Kommissionspräsidentin: Ich stelle fest, die vorberatende Kommission stimmt dem Rückkommensantrag zu.

Joe Keel: Die Landesverweisung ist neu im StGB geregelt. Das heisst, der Strafrichter entscheidet mit seinem Urteil gleichzeitig über die Landesverweisung. Hier ist bundesrechtlich alles vorgegeben. Es gibt eine sogenannte obligatorische Landesverweisung, das sind Fälle, in denen aufgrund von gewissen Delikten eine Landesverweisung angeordnet werden muss. Dann gibt es Fälle, bei denen der Richter eine Landesverweisung anordnen kann. Aber es ist immer der Strafrichter, der diese anordnet. Wir sind nur für den Vollzug zuständig. Alles andere ist vom Bundesrecht vorgegeben.

Hans-Rudolf Arta: Seit dem September letzten Jahres sind im Kanton St.Gallen rund 31 solche Landesverweisungen strafrechtlich ausgesprochen worden und durch das Migrationsamt vollzogen worden. Von diesen 31 Personen hatte niemand eine gültige Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung

Joe Keel: Vielleicht noch ergänzend: Landesverweisungen können nicht mittels Strafbefehl erlassen werden, sondern nur durch ein Gericht. Es gibt natürlich viel mehr Anträge auf Anordnung einer Landesverweisung, die von den Gerichten aber noch nicht rechtskräftig entschieden wurden.

5 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsidentin: Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung», einschliesslich der Anträge, beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die Vorlage zu beantragen.

6 Abschluss der Sitzung

6.1 Bestimmung der Berichterstatterin

Die Kommissionspräsidentin stellt sich als Berichterstatterin zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihre Kommissionspräsidentin, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

6.2 Medienorientierung

Eine Medienorientierung ist angezeigt, wenn die vorberatende Kommission der Öffentlichkeit ein wichtiges Ergebnis ihrer Kommissionstätigkeit, namentlich ihrer Sitzungen, oder wenigstens ein wichtiges Zwischenergebnis mitzuteilen hat.

Die vorberatende Kommission beauftragt ihre Präsidentin und die Geschäftsführerin, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

6.3 Verschiedenes

Kommissionspräsidentin: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 11:30 Uhr.

St.Gallen, 30. August 2017

Die Kommissionspräsidentin:



Patrizia Adam
Mitglied des Kantonsrates

Die Geschäftsführerin:



Sandra Stefanovic
Parlamentsdienste

Beilagen

22.17.06 «Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung» (Botschaft und Entwurf vom 2. Mai 2017); *bereits mit dem Kantonsratsversand zugestellt*

1. Begleitschreiben zum Beratungspapier; *bereits mit der Einladung zugestellt*
2. Beratungspapier; *bereits mit der Einladung zugestellt*
3. Antragsformular
4. Medienmitteilung
5. Zahlen zum Erlass von Strafbefehlen durch SmsB (E-Mail vom 22. August 2017)

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (sa / gö)
- Sicherheits- und Justizdepartement (GS: 3)

Geht (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten (4)
- Parlamentsdienste (L PARLD / GSMat / re)